

## 1. Sitzung am 11. April 1961.

(Beschlüsse Nr. 1—8.)

Wahl der Präsidenten  
des Landtages.  
(LAD-9 P 3/1-1961.)

### 1.

Es werden gewählt:

Abg. Karl Brunner zum ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Anton A f r i t s c h zum zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Dr. Anton S t e p h a n zum dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer  
des Landtages.  
(LAD-9 Sch 1/1-1961.)

### 2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abgeordneten Matthias Krempl, Franz Koller, Hans Brandl und Hella Lendl gewählt.

Wahl der Ordner  
des Landtages.  
(LAD-9 O 6/1-1961.)

### 3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeordneten Karl Lackner, Johann Pabst, Anton Zagler und Vinzenz Lackner gewählt.

Wahl des Landeshauptmannes.  
(LAD-9 L 14/1-1961.)

### 4.

Abgeordneter Josef Krainer wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen Mitglieder  
der Landesregierung.  
(LAD-9 M 5/1-1961.)

### 5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt:

Abg. Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, Abg. Ferd. Prirsch, Dipl. Ing. Tobias Udier, Franz Weggart, Abg. Fritz Matzner, Abg. Maria Matzner, Abg. DDr. Alfred Schachner-Blazizek, Abg. Adalbert Sebastian.

Wahl in den Bundesrat.  
(LAD-9 B 11/1-1961.)

### 6.

In den Bundesrat werden entsendet

als Mitglieder:

Otto Hofmann-Wellenhof,	Stefanie Psonder,
Ok.-Rat Hans Bischof,	Dr. Josef Reichl,
Ok.-Rat Fritz Ertl,	Leopoldine Pohl,
Peter Hirsch;	

als Ersatzmänner:

Hans Schrotter,	Landesrat Maria Matzner,
Franz Tatscher,	LAbg. Hans Bammer,
Walter Neubauer,	Liselotte Pomberger,
Fachinspektor Rudolf Müller.	

Wahl der Ausschüsse.  
(LAD-9 A 1/1-1961.)

## 7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

ein Finanz-Ausschuß und ein Kontroll-Ausschuß, bestehend aus je 15 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern,

ein Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß, bestehend aus 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, weiters

ein Fürsorge-Ausschuß, ein Landeskultur-Ausschuß, ein Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß und ein Volksbildungs-Ausschuß, bestehend aus je 7 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

Wahlen in den Finanz-Ausschuß.

## 8.

Es werden gewählt:

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Gottfried Brandl, DDr. Gerhard Stepantschitz, Dr. Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Johann Pabst, Josef Hegenbarth, Franz Koller, Hans Bammer, Franz Ileschitz, Bert Hofbauer, Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Fritz Wurm, Franz Scheer;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Karl Prenner, Matthias Krempl, Dr. Emmerich Assmann, Johann Neumann, Ing. Hans Koch, Karl Lackner, Edda Egger, Heribert Pölzl, Alois Klobasa, Gerhard Heidinger, Josef Gruber, Josef Zinkanell, Hella Lendl, Josef Schlager, DDr. Alois Friedrich Hueber;

Kontroll-Ausschuß.

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Josef Hegenbarth, Franz Koller, DDr. Gerhard Stepantschitz, Franz Kraus, Karl Lackner, Gottfried Brandl, Fritz Wurm, Josef Gruber, Josef Zinkanell, Hans Brandl, Alois Klobasa, Anton Zagler, DDr. Alois Friedrich Hueber;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Johann Pabst, Johann Neumann, Heribert Pölzl, Edda Egger, Matthias Krempl, Alois Lafer, Ferdinand Berger, Hans Bammer, Vinzenz Lackner, Peter Edlinger, Josef Schlager, Franz Ileschitz, Hella Lendl, Franz Scheer;

Gemeinde- und Verfassungs-  
Ausschuß.

in den Gemeinde- und Verfassungs-  
Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Alfred Rainer, Gottfried Brandl, Alois Lafer, Josef Hegenbarth, Dr. Richard Kaan, Josef Gruber, Hans Bammer, Johann Fellingner, Josef Schlager;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Stöffler, Karl Prener, Dr. Josef Pittermann, Franz Kraus, Johann Neumann, Bert Hofbauer, Gerhard Heidinger, Josef Zinkanell, Vinzenz Lackner;

Fürsorge-Ausschuß.

in den Fürsorge-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, Josef Hegenbarth, Matthias Krempl, DDr. Gerhard Stepantuschitz, Hella Lendl, Johann Fellingner, Anton Zagler;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Gottfried Brandl, Johann Neumann, Dr. Alfred Rainer, Dr. Emmerich Assmann, Gerhard Heidinger, Bert Hofbauer, Josef Schlager;

Landeskultur-Ausschuß.

in den Landeskultur-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Alois Lafer, Gottfried Brandl, Dr. Richard Kaan, Karl Lackner, Hans Brandl, Josef Zinkanell, Peter Edlinger;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Josef Hegenbarth, Franz Kraus, Franz Koller, Dr. Emmerich Assmann, Josef Schlager, Alois Klobasa, Gerhard Heidinger;

Verkehrs- und volkswirtschaftlicher  
Ausschuß.

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen  
Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Johann Neumann, Ing. Hans Koch, Matthias Krempl, Vinzenz Lackner, Fritz Wurm, Josef Gruber;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Karl Prener, Dr. Emmerich Assmann, Josef Stöffler, Gottfried Brandl, Hans Bammer, Johann Fellingner, Franz Ileschitz;

Volkshildungs-Ausschuß.  
(LAD-9 A 1/2-1961.)

in den Volkshildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

die Abgeordneten Edda Egger, DDr. Gerhard Stepantschitz, Franz Kraus, Johann Neumann, Gerhard Heidinger, Alois Klobasa, Hans Bammer;

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Franz Koller, Dr. Richard Kaan, Heribert Pölzl, Matthias Krempf, Fritz Wurm, Josef Zinkanell, Hella Lendl.

## 2. Sitzung am 3. Mai 1961.

(Beschlüsse Nr. 9 und 10.)

Kreml Matthias, Ldtg.-Abg.;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 1.)  
(Präs. Nr. Ldtg. K 3/1-1961.)

### 9.

Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 14. Februar 1961, Zahl 12 U 303/61, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Matthias Kreml wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.

Pözl Heribert, Ldtg.-Abg.;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 2.)  
(Präs. Nr. Ldtg. P 3/2-1961.)

### 10.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 14. April 1961, Zahl 1 U 215/61, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Heribert Pözl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491, 495 Abs. 2 StG. wird nicht stattgegeben.

### 3. Sitzung am 24. Mai 1961.

(Beschlüsse Nr. 11—16.)

Steweag, Gebarung 1959;  
Überprüfung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 5.)  
(10-23 Ste 4/3-1961.)

#### 11.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Geschäftsgebarung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag) im Geschäftsjahr 1959 und über das Ergebnis der Überprüfung dieser Geschäftsgebarung durch den von der Landesregierung bestellten Abschlußprüfer, die Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Graz, Kalchberggasse 1, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesbauamt — Fachabt. III a;  
Anschaffung eines  
Kraftwagens für das  
Wasserbaulabora-  
torium.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 7.)  
(10-35 Di 1/185-1961.)

#### 12.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Anschaffung eines zusätzlichen Kraftwagens der Type Steyr-Puch 700 C für das Wasserbaulaboratorium und die Verrechnung der Anschaffungs-, Betriebs- und Haltungskosten wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steirerobst Ges. m. b. H., Gleisdorf;  
Ausfallbürgschaft des  
Landes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 8.)  
(10-23 Ste 5/6-1961.)

#### 13.

Die Steiermärkische Landesregierung wird im Rahmen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 5. November 1959, Beschluß Nr. 272, ermächtigt, für den von der Steirerobst Gesellschaft m. b. H. in Gleisdorf bei der Raiffeisen-Zentralkasse für Steiermark in Graz aufzunehmenden Agrar-Investitionskredit in Höhe von 375.000 S, in Worten: dreihundertfünfundsiebzigtausend Schilling, mit einer Laufzeit von 10 Jahren die Ausfallbürgschaft zu übernehmen, sofern die im Landtagsbeschuß vom 5. November 1959 unter Punkt 2 bis 6 aufgestellten Bedingungen erfüllt werden.

Spannholzwerk Wies Gesell-  
schaft m. b. H. in  
Wies; Gewährung  
von Darlehen, außer-  
planmäßige Ausgaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 10.)  
(10-23 Sa 1/21-1961.)

### 14.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der im Landesvoranschlag 1960 nicht vorgesehenen Ausgaben für ein der Spannholzwerk Wies Gesellschaft m. b. H. in Wies gewährtes Darlehen von 1,488.000 S sowie für den Ankauf von Maschinen im Werte von 718.000 S, die der Gesellschaft m. b. H. mietweise überlassen wurden, beide Ausgaben zum Zwecke der Reorganisation und Weiterführung des Unternehmens sowie über die Bedeckung der im Landesvoranschlag 1961 ebenfalls nicht vorgesehenen Ausgabe für ein der genannten Gesellschaft zur Erhaltung der Liquidität gewährtes Überbrückungsdarlehen von 500.000 S durch Bindung und Einsparung

a) eines Betrages von 880.000 S unter Post 75,83 „Verpflichtungen aus übernommenen Haftungen“ und eines Betrages von 1,326.000 S im Rahmen erzielter Mehreinnahmen bzw. allgemeiner Ausgabenersparungen gegenüber den Ansätzen des Voranschlages 1960 sowie

b) eines Betrages von 500.000 S bei der Ausgabepost 752,83 „Sonstige Haftungen“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbetrieb Silberberg;  
Bedeckung eines Mehr-  
erfordernisses für den  
Bau eines Schweine-  
stalles.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 11.)  
(8-564 Si 1/409-1961.)

### 15.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung eines Mehrerfordernisses von 120.000 S für den Bau eines Schweinestalles für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Voranschlagspost 731,715 (Zinsenbeihilfen für Darlehen zur Schaffung lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Grundverkehrsgesetznovelle 1961.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 1.)  
(8-260 G 1/66-1961.)

### 16.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Grundverkehrsgesetz abgeändert wird  
(Grundverkehrsgesetz-Novelle 1961).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Grundverkehrsgesetz-Novelle 1956, LGBl. Nr. 48, wird abgeändert wie folgt:

§ 16 hat zu lauten:

„§ 16.

Über Berufungen entscheidet die Grundverkehrslandeskommision in oberster Instanz.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

#### 4. Sitzung am 4. Juli 1961.

(Beschlüsse Nr. 17—27.)

Mutterschutzgesetznovelle 1961.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 2.)  
(7—46 Mu 11/12-1961.)

17.

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, abgeändert wird (Mutterschutzgesetznovelle 1961).**

an Stelle des Arbeitsentgeltes Ersatzleistungen im gleichen Ausmaß, wie sie den Beamten des Landes Steiermark zustehen.

(3) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in dem keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bzw. durch Bescheid verfügt wird, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### Artikel I.

Das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, wird abgeändert wie folgt:

§ 11 hat zu lauten:

„§ 11.

##### Karenzurlaub.

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, gebühren auf die Dauer des Karenzurlaubes

(4) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(5) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 9 bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.“

##### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetz-  
novelle 1961.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 6.)  
(7—46 Ge 5/57-1961.)

18.

**Gesetz vom ....., mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1961).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 17/1959, und der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1959, LGBl. Nr. 17/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 25 Abs. 2, 1. Satz, hat zu lauten:

„Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Wachdienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszulagen).“

2. § 26 Abs. 5, 1. Satz, hat zu lauten:

„Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.“

3. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebührt ein monatlicher Gehalt im gleichen Ausmaß, wie er dem entsprechend eingestuftem Beamten des Landes Steiermark zusteht.“

4. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt. Der Gehalt ist in jenem Ausmaß flüssigzustellen, wie er einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung nach dem Städtebundschemata zusteht.“

5. § 63 hat zu lauten:

„(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;

b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt eineinhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;

c) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;

d) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;

e) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er nach amtsärztlichem Gutachten seit einem halben Jahre dienstunfähig ist, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich jedoch voraussehen läßt.

(3) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt, von dem in Abs. 1 lit. e genannten Fall abgesehen, durch den Gemeinderat.

(4) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Anstellungsgemeinde Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses, bei Versetzung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in entsprechend gemindertem Ausmaß. Die betreffenden Bezüge sind aber vom Pensionsfonds der Gemeinden zu leisten, wenn die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand gemäß Abs. 1 lit. c erfolgt.“

6. § 69 hat zu lauten:

„§ 69.

**Ruhegenußbemessungsgrundlage.**

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen, die der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen.

(2) 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.“

7. § 75 hat zu entfallen.

**Artikel II.**

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmung des Art. I Z. 7 mit 31. August 1960;

2. alle übrigen Bestimmungen des Art. I mit 1. Jänner 1961.

Wurm Fritz, Ldtg.-Abg.;  
Anzeige gemäß § 22 des  
Landes-Verfassungsgesetzes  
1960. (Ldtg.-Einl.-Zl. 3.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/3-1961.)

**19.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Landtagsabgeordneter Fritz Wurm als Mitglied des Aufsichtsrates der Leykam Druckerei und Verlags-AG. Graz betätigt.

Gruber Josef, Ldtg.-Abg.;  
Anzeige gemäß § 22 des  
Landes-Verfassungsgesetzes  
1960. (Ldtg.-Einl.-Zl. 29.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/4-1961.)

**20.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Landtagsabgeordneter Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG. Wien und der Gebrüder Böhler & Co. AG. Düsseldorf betätigt.

Auflassung der Landesstraße Nr. 159  
Koralpenstraße und Übernahme  
der Gaberlbundesstraße als Lan-  
desstraße. (Ldtg.-Einl.-Zl. 28.)  
(3—328 Ko 1/8-1961.)

**21.**

Gemäß § 8 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die bisherige Landesstraße Nr. 159 (Aibl—Skutnik—Landesgrenze) mit einer Gesamtlänge von km 32,361 mit Wirkung vom 1. Juni 1961 als Landesstraße aufgelassen und die zum gleichen Zeitpunkte als Bundesstraße aufgelassene Gaberlstraße (Köflach—Gaberlsattel—Weißkirchen) mit Wirkung vom 1. Juni 1961 als Landesstraße übernommen.

„Oberglas“ Glasfabrik Voitsberg;  
Grundkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 21.)  
(10—24 Ko 12/13-1961.)

**22.**

Der Ankauf der Grundparzellen 322/1, 322/2, 322/3 der EZ. 140 und der Grundparzelle Nr. 323/1 der EZ. 141, beide EZ. der KG. Kowald, mit einem Gesamtflächenausmaß von 26.827 m<sup>2</sup> durch das Land Steiermark zum Preis von 660.000 S einschließlich der Nebenkosten von der Glasfabrik „Oberglas“ in Voitsberg wird genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft Leoben;  
Darlehensgenehmigung für den  
Zubau zum Amtsgebäude.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 22.)  
(10—36/I Le 3/42-1961.)

**23.**

Die Inanspruchnahme eines Darlehens vom Gemeindeverband des Bezirkes Leoben von 900.000 S, welches ab 1. Jänner 1960 mit je 4% jährlich zu verzinsen und zu tilgen ist, zur teilweisen Finanzierung der Baukosten für den Zubau zum Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Leoben wird nachträglich genehmigt.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Verrechnung der durch die Bezahlung von bereits fällig gewordenen Annuitäten an den Gemeindeverband des Bezirkes Leoben im Jahre 1961 entstehenden Mehrausgaben sowie über deren Bedeckung wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Graz; Grundkauf.  
(Ldtgs.-Einl.-Zl. 23.)  
(10—24 Stl 3/15-1961.)

**24.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf von 11.426 m<sup>2</sup> Grund zwecks Schaffung einer Grundreserve für das Landeskrankenhaus Graz mit einem Gesamtaufwand von 500.000 S wird zur Kenntnis genommen und der Ankauf gemäß § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Jobst Vinzenz; Zuerkennung einer  
a.o. Zulage zum Ruhegenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 24.)  
(1—81 J 5/4-1961.)

**25.**

Dem Kanzleioberoffizial in Ruhe Vinzenz Jobst wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung durch den Landtag nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare außerordentliche Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D ergeben würde, zuerkannt.

Landwirtschaftsbetrieb Alt-Grottenhof;  
Bedeckung eines Mehrerfordernisses für die Errichtung einer  
Duschanlage.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 27.)  
(8—564 A 1/339-1961.)

**26.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung eines Mehrerfordernisses von 12.100 S für die Errichtung einer Duschanlage im Landwirtschaftsbetrieb Alt-Grottenhof durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der H.-St. U 7421,91/I „Landwirtschaftsschule Alt-Grottenhof, Erneuerung und Verstärkung der Elektroinstallationen im Schulgebäude“, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wahl in den Provisorischen gewerblichen  
Berufsschulrat.  
(4—559 Be 2/63-1961.)

**27.**

Zu Mitgliedern des Provisorischen gewerblichen Berufsschulrates für Steiermark werden gewählt die Landtagsabgeordneten

Josef Stöffler  
Ing. Hans Koch  
Fritz Wurm  
Josef Gruber.

## 5. Sitzung am 11. Juli 1961.

(Beschlüsse Nr. 28—42.)

Sonderbauprogramm.  
(Dringl. Anfrage Nr. 2.)  
(WSA-506 So 5/1-1961.)  
(10-24 Wo 10/2-1961.)

### 28.

Das Land Steiermark führt ein Sonder-Wohnbauprogramm durch, welches ermöglicht, unabhängig von den bisherigen Wohnbauförderungsmaßnahmen durch Bund und Land und darüber hinausgehend in den Jahren 1961 und 1962 mit dem Bau von 2000 Wohnungen zu beginnen.

Mit der behördlichen Durchführung dieses Wohnbauprogrammes wird das Landes-Wohnungs- und Siedlungsamt der Steiermärkischen Landesregierung betraut.

Die Förderung kann in Anspruch genommen werden von Einzelsiedlern, gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen und den steirischen Gemeinden.

Es wird nur der Bau solcher Wohnungen gefördert, wie sie hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Beschaffenheit bisher im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gefördert wurden.

Die Baukosten werden zu 80% durch Förderungsmittel gedeckt, wofür das Land ein Fremddarlehen mit achtjähriger Laufzeit aufzunehmen hat.

Die Finanzierung erfolgt nach dem System des Tilgungsdarlehens mit einer Gesamtannuität von 16,11%, wovon 13,11% die Förderungsbehörde und 3% der Wohnungsinhaber zu leisten haben.

Zum Zwecke der Durchführung dieses Sonderbauprogrammes hat der Finanzreferent die erforderlichen Kredite zu beschaffen und in den Landesbudgets der dem jeweiligen Baubeginn folgenden acht Jahre die nach diesem Plan erforderlichen Tilgungsbeträge vorzusehen.

König Hannes, Dipl. Ing.;  
a.o. Versorgungsgenuß, Erhöhung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 9.)  
(1-82/I Ko 10/8-1961.)

### 29.

Den von Forstdirektor a. D. Dipl. Ing. Hannes König in seinen Bittschriften an den Steiermärkischen Landtag vorgebrachten Ansuchen um

a) Erhöhung des mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1957 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 500 S,

b) um Festsetzung einer Witwenrente für seine Gattin Juliane,

wird mangels berücksichtigungswürdiger Umstände und zur Vermeidung unerwünschter Beispielfolgen keine Folge gegeben.

Stadtgemeinde Fürstenfeld; Beihilfe  
für die Firma Elwe-Trattner & Co.,  
Fürstenfeld.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 50.)  
(LAD-14/I E 1/11-1961.)

**30.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag für das Jahr 1961 in der Höhe von 900.000 S für die Gewährung einer Beihilfe an die Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Förderung der Errichtung einer Fabrik der Firma Elwe-Trattner & Co. in Fürstenfeld sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Marktgemeinde Fehring; Beihilfe für  
die Firma Wienerberger Ziegelfabriks-  
und Baugesellschaft, Fehring.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 51.)  
(LAD-14/I L 2/14-1961.)

**31.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gegenüber dem Landesvoranschlag für das Jahr 1961 in der Höhe von 200.000 S für die Gewährung einer Beihilfe an die Marktgemeinde Fehring zur Förderung der Errichtung einer Leca-Fabrik der Firma Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft Wien, I., Karlsplatz Nr. 1, sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Internationale Bibliographie der  
Zeitschriftenliteratur; Genehmigung  
einer überplanmäßigen Ausgabe.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 54.)  
(6-371/II B 10/4-1961.)

**32.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 35.000 S bei Post 3121,51 „Zeitschriften und Bücher“ für den Ankauf einer „Internationalen Bibliographie der Zeitschriftenliteratur“, wobei die Bedeckung durch Bindung von allgemeinen Mehreinnahmen bzw. Ausgabenersparungen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage gefunden werden soll, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fürsorge-Erziehungsheim vom Guten  
Hirten Graz; Gewährung eines  
Darlehens.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 55.)  
(9-Vst-Hi 1/47-1961.)

**33.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Höhe von 300.000 S bei der Post 47,851 mit der Bezeichnung „Darlehen an das Erziehungsheim vom Guten Hirten“ sowie deren Bedeckung durch allgemeine Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen, nötigenfalls durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage, wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigend zur Kenntnis genommen.

## 34.

Platl Josefina,  
Pohl Sieglinde,  
Stiegler Gabriele,  
Tomberger Margarete;  
Bewilligung von a.o.  
Versorgungsgenüssen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 56.)  
(1-82 A 37/24-1961.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher monatlicher Versorgungsgenuß in der nachstehend angegebenen Höhe bewilligt:

1. **Platl Josefina**, Witwe nach dem verstorbenen Rechnungsdirektor i. R. Dr. Hans Platl, geb. am 20. März 1914, wohnhaft in Graz, Klosterwiesgasse Nr. 52, in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr im Sinne der pensionsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf einen normalmäßigen Witwenversorgungsgenuß nicht zusteht und im Hinblick auf ihre Mittellosigkeit und ihren durch die Pflege ihres verstorbenen Gatten geschwächten Gesundheitszustand, mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1960 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 1000 S (Eintausend Schilling).

2. **Pohl Sieglinde**, geb. am 21. Mai 1905, wohnhaft in Bruck a. d. M., Erzherzog Johann-Straße 11/II., Witwe nach dem Distriktsarzt Dr. Franz Pohl, von diesem aus beiderseitigem, jedoch überwiegendem Verschulden des Ehegatten geschieden, mangels eines gesetzlichen Anspruches auf eine Witwenpension, in Berücksichtigung ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage, mit Wirksamkeit ab 1. August 1960, gegen jederzeitigen Widerruf bzw. auf die Dauer des Witwenstandes, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 500 S (fünfhundert Schilling).

3. **Stiegler Gabriele**, geboren am 11. August 1899, wohnhaft in Graz-St. Peter, Marburger Straße Nr. 11, Witwe nach dem Vertragsbediensteten Dipl. Ing. Hans Stiegler, beschäftigt gewesen als Betriebsberater bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, im Hinblick auf die hervorragende fachliche Tätigkeit des Verstorbenen als Betriebsberater, mit Wirksamkeit ab 1. November 1960, gegen jederzeitigen Widerruf und vorläufig bis zur endgültigen Festsetzung der Höhe der bereits flüssiggestellten Witwenrente seitens der Pensionsversicherungsanstalt in Wien bzw. bis zur Beendigung des Hochschulstudiums ihres Sohnes, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 400 S (vierhundert Schilling).

4. **Tomberger Margarete**, geboren 1. Februar 1904, wohnhaft in Graz, Schörgelgasse Nr. 82, Gattin nach dem vermißten ehemaligen Kanzleiassistenten Alois Tomberger, auf Grund der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 26. August 1960, Zl. 7547, mit Wirksamkeit ab 1. September 1960 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im Ausmaß jenes Betrages, der jeweils als normalmäßiger Witwenversorgungsgenuß (Angehörigenbezug) für die Genannte im Anspruchsfalle in Betracht käme, wenn der Gatte im Jahre 1934 nicht infolge Ausbürgerung sein Amt verloren hätte, sondern in den dauernden Ruhestand versetzt worden wäre.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Unter Zugrundelegung einer für die Ruhe(Versorgungs)-genußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 24 Jahren 4 Monaten und 12 Tagen 35% der Bemessungsgrundlage von 78'3‰ des Gehaltes der 3. Geh.-Stufe DKL III in der Verwendungsgruppe D, d. s. 589'24 S (Fünfhundertachtzigneun 24/100 Schilling) zuzüglich einer allenfalls gebührenden Wohnungsbeihilfe.

Michl Eleonore, Tattermus Margarethe;  
Bewilligung von Gnadengaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 57.)  
(1-82 A 37/23-1961.)

### 35.

An folgende Hinterbliebene von ehemaligen Landesbediensteten wird jeweils eine Gnadengabe in der nachstehend angegebenen Höhe bewilligt:

1. Michl Eleonore, geboren am 28. Juli 1886, wohnhaft in Mureck, Hauptplatz Nr. 15, Mutter des am 16. August 1959 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Oberarztes an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke „Am Feldhof“, Dr. Walter Michl, in Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Arbeitsunfähigkeit und des Umstandes, daß sie aus der Verpachtung eines Gasthauses sowie einiger Grundstücke nach Abzug der Steuern lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 570 S erzielt und der Verstorbene nachweislich seine Mutter finanziell unterstützt hat, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1960 gegen jederzeitigen Widerruf, eine Gnadengabe von 250 S (zweihundertfünfzig Schilling) monatlich.

2. Tattermus Margarethe, geboren am 26. Jänner 1908, wohnhaft in Graz, Radetzkystraße Nr. 1/II., schuldlos geschieden, Witwe nach dem am 29. Mai 1960 verstorbenen Kanzleioffizial Johann Tattermus, in Berücksichtigung des Umstandes, daß der verstorbene Mann auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches zu einer monatlichen Alimentation von 200 S verpflichtet worden war und ihr ein gesetzlicher Anspruch auf eine normalmäßige Witwenpension nicht zusteht, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1960 gegen jederzeitigen Widerruf und auf die Dauer der Witwenschaft eine Gnadengabe von 200 S (zweihundert Schilling) monatlich.

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten  
der Gemeinde Graz 1956;  
Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 4.)  
(7-46 G 3/31-1961.)

36.

**Gesetz vom ....., mit dem die  
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der  
Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuer-  
lich abgeändert und ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der  
Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fas-  
sung der Gesetze vom 5. November 1958, LGBl.  
Nr. 20/1959, vom 19. Februar 1959, LGBl. Nr. 35,  
und vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 26/1961, wird  
abgeändert wie folgt:

§ 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

#### Schemas I in der Verwendungsgruppe

Gehalts- stufe	Schilling					
	1	2	3	4	5	6
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1620	1560	1440	1300	1225	1150
3	1700	1640	1508	1360	1275	1190
4	1740	1680	1542	1390	1300	1210
5	1780	1720	1576	1420	1325	1230
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1687	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

#### Schemas II

In der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		E	D	C	B	A	
		Schilling					
I	1	1220	1360	1460	—	—	
	2	1220	1360	1460	—	—	
	3	1300	1480	1600	—	—	
	4	1340	1540	1670	—	—	
	5	1380	1600	1740	—	—	
		Schilling					
II	1	1420	1660	1810	1865	—	
	2	1460	1720	1880	1865	—	
	3	1500	1780	1950	2055	—	
	4	1540	1840	2020	2150	—	
	5	1580	1900	2090	—	—	
	6	1620	1960	2160	—	—	
		Schilling					
III	1	1660	2020	2230	2245	2500	
	2	1700	2080	2300	2340	2500	
	3	1740	2140	2370	2435	2740	
	4	1780	2200	2440	2530	—	
	5	1820	2260	2510	2625	—	
	6	1860	2320	—	—	—	
	7	1900	2380	—	—	—	
		Schilling					
In der Gehalts- stufe	In der Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
		Schilling					
1	2440	3280	4200	5240	7200	10.400	
2	2580	3420	4360	5420	7600	11.000	
3	2720	3560	4520	5600	8000	11.600	
4	2860	3720	4700	6000	8600	12.200	
5	3000	3880	4880	6400	9200	12.800	
6	3140	4040	5060	6800	9800	13.400	
7	3280	4200	5240	7200	10.400	—	
8	3420	4360	5420	7600	11.000	—	
9	3560	4520	5600	8000	—	—	

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1960 in Kraft.

Steiermärkische Gemeinde-Vertrags-  
bedienstetengesetznovelle 1961.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 10.)  
(7-46 Ve 3/30-1961.)

37.

**Gesetz vom . . . . . , mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1961).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 8/1956, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a.

**Bezüge.**

(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszulagen). Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

(2) Außer dem Monatsentgelt gebühren dem Vertragsbediensteten Sonderzahlungen im gleichen Ausmaß, wie sie den Vertragsbediensteten des Landes Steiermark zustehen.“

2. § 16 Abs. 3 hat zu entfallen.

3. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Angestellten gebührt ein Monatsentgelt (Grundentgelt) im gleichen Ausmaß, wie es dem entsprechend eingestuftem Angestellten des Landes Steiermark zusteht.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17.

**Entlohnungsgruppen für Arbeiter.**

(1) Das Entlohnungsschema für Arbeiter umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe 1 — Facharbeiter als Partieführer,

Entlohnungsgruppe 2 — Facharbeiter als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter,

Entlohnungsgruppe 3 — gelernte Facharbeiter, Kraftwagenlenker, Schaffner, Autobus- und Obuslenker, angelernte Facharbeiter und Kanalarbeiter,

Entlohnungsgruppe 4 — angelernte Arbeiter als Vorarbeiter und in gleichzuhaltenden Verwendungen,

Entlohnungsgruppe 5 — angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung,

Entlohnungsgruppe 6 — angelernte Arbeiter,

Entlohnungsgruppe 7 — ungelernete Arbeiter und Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.

(2) Angelernte Arbeiter sind ungelernete Arbeiter nach einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit. Gelernte Arbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis).

(3) Dem Arbeiter gebührt ein Monatsentgelt (Grundentgelt) im gleichen Ausmaß, wie es dem entsprechend eingestuftem Arbeiter des Landes Steiermark zusteht.

(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 195ste Teil des Monatsentgeltes.

(5) Facharbeitern, Kraftwagenlenkern, Schaffnern, Autobus- und Obuslenkern, Kanalarbeitern sowie Friedhofsarbeitern kann über ihren Antrag eine Verwendungszulage durch Gemeinderatsbeschluß zuerkannt werden.“

5. § 18 hat zu lauten:

„§ 18.

**Auszahlung.**

(1) Das Monatsentgelt und die Familienzulagen sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September

und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszus zahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszus zahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszus zahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszus zahlen."

6. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Arbeiters liegt eine 45stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

7. Nach § 35 ist folgender § 35 a einzufügen:

„§ 35 a.

#### Sonderverträge.

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag zugunsten des Vertragsbediensteten Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Verträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates."

#### Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Art. I, Z. 2 mit 1. Februar 1956;
2. Art. I, Z. 6 mit 1. Juli 1959;
3. Art. I, Z. 1, 3, 4 und 5 mit 1. Jänner 1961;
4. Art. I, Z. 7 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Fehring, Stadterhebung.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 47.)  
(7-45 Fe 3/3-1961.)

#### 38.

Die Marktgemeinde **F e h r i n g** im politischen Bezirk Feldbach wird gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1959, LGBI. Nr. 41, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 zur Stadt erhoben.

Rainer Alfred, Dr., LAbg.; Anzeige  
gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 31.)  
(Präs.-Nr. Ldtg. A 10/5-1961.)

#### 39.

Der Steiermärkische Landtag stimmt der Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Alfred Rainer als Aufsichtsrat der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke, VOEST, Linz, zu.

Pölzl Heribert, LAbg.; Anzeige  
gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 30.)  
(Präs.-Nr. Ldtg. A 10/6-1961.)

#### 40.

Der Steiermärkische Landtag stimmt der Betätigung des Herrn Landtagsabgeordneten Heribert Pölzl als Vorstand der Volksbank Gleisdorf, r. G. m. b. H. und als Aufsichtsrat der Steirerobst Ges. m. b. H., Gleisdorf, zu.

Bischof Johann, Bundesrat;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 49.)  
(Präs.-Nr. Ldtg. B 4/1-1961.)

**41.**

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 9. Juni 1961, Zahl 1 U 377/61, um Auslieferung des Bundesrates Johann Bischof wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Pölzl Heribert, LAbg.;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 53.)  
(Präs.-Nr. Ldtg. P 3/3-1961.)

**42.**

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Birkfeld vom 12. Juni 1961, Zahl U 66/61-9, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Heribert Pölzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird nicht stattgegeben.

**In der 6. Sitzung (Festsitzung aus Anlaß des hundertjährigen Bestandes des Steiermärkischen Landtages) am 26. Oktober 1961 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

**In der 7. Sitzung am 26. Oktober 1961 wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

### **8. Sitzung am 21. November 1961.**

(Beschlüsse Nr. 43—65.)

Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz; Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 13.)  
(6a-Pi 5/47-1961.)

#### **43.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Juni 1959, LGBl. Nr. 97, über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

§ 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe der Beitragsleistung des Landes und der Ortsgemeinden an den Schulbaufonds wird alljährlich vom Landtag mit dem Gesetz über den Landesvoranschlag festgesetzt, wobei vom Land Steiermark 60 v. H. und von den Ortsgemeinden 40 v. H. nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (§ 29) aufzubringen sind.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Graz, Landeskrankenhaus; überplanmäßige Ausgaben im a.o. Haushalt.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 75.)  
(12-181 C 8/70-1961.)

#### **44.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der sich im Zusammenhange mit dem Ankauf weiterer Geräte für die Komplettierung der Herz-Lungen-Operationsgruppe in der Chir. Univ.-Klinik des Landeskrankenhauses Graz bei der Post 52,41 des außerordentlichen Haushaltes ergebenden überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 215.000 S durch Bindung eines Betrages in gleicher Höhe bei der außerplanmäßigen Post 52,413 des außerordentlichen Haushaltes mit der Bezeichnung „Beitrag des Bundes“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Pucherzeugnisse für Feuerwehren;  
Förderung.

(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 18.)  
(4-340 Fe 45/7-1961.)

### 45.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Fritz Wurm, Franz Ileschitz, Josef Gruber und Genossen, betreffend besondere Berücksichtigung von Pucherzeugnissen bei der Gewährung von Beiträgen zur Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbliche Darlehen; Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 11.)  
(4-319 Fo-1/155-1961.)

### 46.

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen, neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen, in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1958, LGBl. Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:  
„Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.“
- 1a. In § 5 Z. 1 ist der Betrag von „30.000 S“ durch den Betrag von „50.000 S“ und im letzten Halbsatz ist das Wort „und“ nach dem Wort „Fahrnissen“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
2. § 5 Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:  
„Die Darlehen, für welche Zinsenzuschüsse gewährt werden, sollen jährlich höchstens einem Kapitalwert von 5.000.000 S entsprechen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz  
1958; Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 12.)  
(4-323 VII Fe 3/74-1961.)

### 47.

**Gesetz vom ....., mit dem das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958 abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958, LGBl. Nr. 42, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Union-Landesverband Steiermark;  
überplanmäßige Ausgabe im  
ordentlichen Haushalt.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 89.)  
(6-370/I Vo 5/60-1961.)

**48.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 100.000 S bei Post 54,701 „Förderungsbeiträge für sportliche Veranstaltungen und Instandhaltung von Sportanlagen“ für die Teilnahme des UNION-Landesverbandes Steiermark an den Bundeskampfspielen in Linz, wobei die Bedeckung durch allgemeine Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag 1961 oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zu finden ist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Graz, Landeskrankenhaus; überplanmäßige  
Ausgaben im ordentl. Landes-  
voranschlag.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 90.)  
(12-181 Ki 2/53-1961.)

**49.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der sich im Zusammenhange mit der Anschaffung weiterer, dringend notwendiger medizinischer Apparate und Instrumente für das Landeskrankenhaus Graz ergebenden überplanmäßigen Ausgaben bei der Post 5211,94 in der Höhe von 500.000 S und bei der Post 5211,522 in der Höhe von 50.000 S durch Bindung der zu erwartenden Mehreinnahme bei der Post 5211,751 „Beiträge der Unterrichtsverwaltung zum klinischen Mehraufwand“ als Nachzahlung für das Haushaltsjahr 1960 in der Höhe von 682.530'69 S im erforderlichen Ausmaße wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steinbruch Gamsgebirg; Neuordnung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 91.)  
(8-240 Ga 11/45-1961.)

**50.**

Die Liegenschaft „Steinbruch Gamsgebirg“ EZ. 90, 91, 99 und 102 der KG. Gamsgebirg samt Baulichkeiten und Zubehör ist wie folgt zu verwerten:

1. Das eigentliche Steinbruchareal samt Waldflächen (Aufschließungsflächen und Waldflächen im Sprengbereiche) aus dem Gutsbestande der obgenannten Realität verbleibt mit einem Ausmaße von 2,4058 ha im Eigentum des Landes Steiermark.
2. Der Steinbruch ist durch ein mit der Firma „Verwaltung der Steinbrüche Burgstall i. S. und Schloßberg“ in Graz, Ziegelstadlgasse 33, auf die Dauer von 10 Jahren abzuschließendes Nutzungsübereinkommen weiterhin in Betrieb zu halten. Der Zins pro m<sup>3</sup> Bruch ist mit 1'50 S festzusetzen. Nach Ablauf dieses Übereinkommens ist die Anlage abzutragen.
3. Die entbehrlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaße von 1,4222 ha samt dem darauf stockenden Waldbestande und den Obstbäumen sowie den auf diesen Flächen stehenden Baulichkeiten, und zwar 1 Wohnkeusche, 1 Kellerstöckl und 1 Wirtschaftsobjekt,

werden an den Meistbietenden verkauft; unter einem Preis von 33.000 S darf ein Verkauf nicht vorgenommen werden.

4. Der Kohlenmeiler und die Schmiedhütte der Steinbruchrealität werden als weiterhin entbehrlich zur Abtragung um den Betrag von 3000 S an den Interessenten Hermann Frühwirt, Landwirt in Gamsgebirg 22, zu folgenden Zahlungsbedingungen verkauft: 1000 S Anzahlung, der Rest in vier Halbjahresraten von je 500 S.
5. Das schadhafte Brechergebäude samt Brücke im derzeitigen Zustand wird an die Firma „Verwaltung der Steinbrüche Burgstall i. S. und Schloßberg“ als alleinigen Interessenten im Betrage von 15.000 S mit der Auflage abverkauft, dieses Objekt nach Beendigung des unter Punkt 2. abzuschließenden Nutzungsübereinkommens abzutragen; ebenso wird die schadhafte Maschinenanlage (Alteisenwert) des Brechergebäudes um 5000 S an obige Firma verkauft.

Planierraupe „Caterpillar“;  
Verkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 92.)  
(LBA-IIa 484 Ma 1/689-1961.)

### 51.

Dem Verkauf der Lade- und Planierraupe „Caterpillar D 6/T 6“ an den Höchstbieter über den amtlich bestimmten Schätzpreis von 90 000 S im Wege der öffentlichen Ausschreibung wird zugestimmt.

Rodel-Europameisterschaften 1962;  
überplanmäßige Ausgabe.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 93.)  
(6-164 Ro-1/8-1961.)

### 52.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe von 100.000 S bei Post 54,701 „Förderungsbeiträge für sportliche Veranstaltungen und Instandhaltung von Sportanlagen“ für die Vorbereitung der Rodel-Europameisterschaften 1962 Hochtäusling in Weibsbach bei Liezen, wobei die Bedeckung durch Bindung von allgemeinen Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zu finden ist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Sonderwohnbauprogramm.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 94.)  
(10-24 Wo 10/10-1961.)

### 53.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die erhobenen Finanzierungsmöglichkeiten zur Durchführung des vom Steiermärkischen Landtag beschlossenen Sonderwohnbauprogrammes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Mausoleum Ehrenhausen; überplanmäßige  
Ausgabe für die Instandsetzung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 95.)  
(6-375/I E 2/20-1961.)

**54.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 45.000 S bei Post 354,372 „Mausoleum Ehrenhausen, Instandsetzung“, wobei die Bedeckung bei allgemeinen Ausgabenersparungen oder Mehreinnahmen zu finden und bis zur Erzielung dieser Bedeckung ein gleich hoher Betrag bei der Betriebsmittelrücklage zu binden ist, wird zur Kenntnis genommen.

Mürzzuschlag; Liegenschaftsverkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 96.)  
(10-24 Mü 13/27-1961.)

**55.**

Der in Form einer freiwilligen Versteigerung erfolgte Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft in Mürzzuschlag, Kernstockgasse 8, EZ. 264, KG. Mürzzuschlag, an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark zum Ausrufungspreis von 350.000 S und zu den übrigen im Bericht der Landesregierung genannten Bedingungen wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Gemeindestraße in der KG. Krumau;  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 97.)  
(3-328 Jo-8/3-1961.)

**56.**

Gemäß §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 72 m lange Gemeindestraße (aufgelassenes Bundesstraßenstück), welche die Verbindung der Landesstraße Nr. 309 — Johnsbacherstraße — mit der neuen Trasse der Ennstal-Bundesstraße in der KG. Krumau herstellt, als Landesstraße erklärt. Die Gemeinde Admont hat den für die Straße erforderlichen Grundstreifen dem Lande kostenlos zu überlassen.

Gemeindestraße in der KG. Edelsbach;  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 98.)  
(3-328 E 48/2-1961.)

**57.**

Gemäß §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das Gemeindestraßenstück vom Ende der Landesstraße Nr. 72 (Paurach—Edelsbach—Kaag) beim Schulhaus in Edelsbach bis zum östlichen Ende der Parzelle Nr. 1099, KG. Edelsbach, in einer Länge von 83 m zur Landesstraße erklärt.

Die Gemeinde Edelsbach hat den zur Straße gehörenden Parzellenteil dem Lande kostenlos zu überlassen und die grundbücherliche Regelung zu beantragen.

Gemeindestraße in Neuhaus;  
Übernahme als Landesstraße.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 100.)  
(3-328 Ta 16/2-1961.)

**58.**

Gemäß §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungs-gesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, werden die zwischen dem derzeitigen Ende der Landesstraße Nr. 272 (Wörschach—Irdning—Trautenfels) in der Gemeinde Neuhaus gelegenen Einbindungsäste in die neue Trasse der Ennstal-Bundesstraße nach Norden und Westen in einer Gesamtlänge von 904 m als Landesstraße übernommen.

„Ring freiheitlicher Jugend“,  
Jugendtagesheim in Graz;  
überplanmäßige Ausgabe.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 104.)  
(6-378 J 12/106-1961.)

**59.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 30.000 S bei Post 561,707 „Errichtung und Ausgestaltung von Jugendheimen“ für die Einrichtung eines Jugendtagesheimes des „Ringes freiheitlicher Jugend“ in Graz, Hans-Sachs-Gasse 14, wobei die Bedeckung durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei den allgemeinen Ausgabensparnissen bzw. Bindung bei der Betriebsmittelrücklage zu finden ist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Prirsch Ferdinand, Landesrat;  
Anzeige gemäß §§ 22 bzw. 28 des  
L.-VG. 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 20.)  
(LAD-9 R 3/7-1961.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/10-1961.)

**60.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landesrat Ferdinand Prirsch die im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 1961 angeführten Stellen bekleidet.

Udier Tobias, Dipl.-Ing., Landes-  
hauptmannstellvertreter; Anzeige gemäß  
§ 28 des L.-VG. 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 43.)  
(LAD-9 R 3/8-1961.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/11-1961.)

**61.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier die im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 1961 angeführten Stellen und die im Ministerratsbeschluß vom 26. September 1961 angeführte Stelle bekleidet.

Pabst Johann, LAbg.; Anzeige gemäß  
§ 22 des L.-VG. 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 44.)  
Präs. Nr. Ldtg. A 10/12-1961.)

**62.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Abgeordneter Johann Pabst als Aufsichtsrat der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz betätigt.

Brunner Karl, Landtagspräsident;  
Anzeige gemäß § 22 des L.-VG. 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 46.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/13-1961.)

**63.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landtagspräsidenten Abgeordneten Karl Brunner als Aufsichtsratsmitglied der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz.

Hofbauer Bert, LABg.; Anzeige gemäß  
§ 22 des L.-VG. 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 77.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/14-1961.)

**64.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Abgeordneten Bert Hofbauer als Mitglied des Aufsichtsrates der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke (VOEST) Linz.

Landes- und Gemeindeabgaben;  
Verfahren.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 16.)  
(10-26 La 2/16-1961.)

**65.**

**Gesetz vom ..... über die vorläufige  
Regelung allgemeiner Bestimmungen und des  
Verfahrens für die von Landes- und Gemeinde-  
behörden verwalteten Abgaben.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Soweit die bis zum 31. Dezember 1961 für die Landes- und Gemeindeabgaben in Geltung stehenden bundesgesetzlichen Vorschriften durch den § 320 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/61, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 außer Kraft gesetzt werden, gelten sie bis zur Erlassung einer Landes- und Gemeindeabgabenordnung als landesgesetzliche Vorschriften weiter.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft und verliert mit dem Inkrafttreten einer Landes- und Gemeindeabgabenordnung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 1962, seine Wirksamkeit.

## 9. Sitzung am 5. und 6. Dezember 1961.

(Beschlüsse Nr. 66 bis 93.)

### Sämtliche Beschlüsse wurden am 6. Dezember 1961 gefaßt.

Osterreichisch-Jugoslawische

Gesellschaft;  
Errichtung eines Mahnmales  
in der ehemaligen  
Untersteiermark.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-9 M 16/1-1961.)

**66.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 0:

Der Landeshauptmann wird ersucht, an die Osterreichisch-Jugoslawische Gesellschaft heranzutreten, damit den in Jugoslawien gefallenen und sonst ums Leben gekommenen Soldaten und Zivilpersonen deutscher Volkszugehörigkeit auch ein würdiges Mahnmal, und zwar in der ehemaligen Untersteiermark errichtet wird.

Gendarmerie und Zollwache;

Auszeichnungen.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-1 G 31/1-1961.)

**67.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß jene Angehörigen der Gendarmerie und der Zollwache, die 15 Jahre im Grenzgebiet Dienst verrichteten, nach Ablauf dieser 15 Jahre eine sichtbar zu tragende Auszeichnung (Medaille) anstelle von Auszeichnungsdekreten verliehen erhalten.

Milch- und Molkereiprodukte;

Abgabe an ländereigene  
Unterrichts- und  
Ausbildungsstätten.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(4-559 Mi 2/1-1961.)  
(8-564 Schu 1/189-1961.)

**68.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß in allen ländereigenen Unterrichts- und Ausbildungsstätten der Bezug von Milch, insbesondere für die Jugend, möglichst erleichtert wird.

Die Anstaltsleitungen sind anzuweisen, sich mit den zuständigen Abgabestellen von Milch und Molkereiprodukten ins Einvernehmen zu setzen und über die Durchführung zu berichten.

Stipendienaktion des Landes.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(6-371/IV StI 3/1-1961.)

69.

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, aus dem für die Stipendienaktion des Landes zur Verfügung stehenden Betrag 10 Stipendien für Studenten zum Betrage von je 10.000 S auszuschreiben, sofern sie die Absicht haben, ein Studienjahr im Ausland zu verbringen.

Grazer Philharmonisches Orchester;  
Vertrag mit der  
Österreichischen Rund-  
funk Ges. m. b. H.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-9 R 2/4-1961.)

70.

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, aus Anlaß der mit zu ändernden Rundfunkgebühren begründeten Kündigung des Vertrages des Grazer Philharmonischen Orchesters seitens der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. für die Erhaltung des vollen Bestandes der Länderstudios dadurch vorzusorgen, daß sie nachdrücklich bei der Bundesregierung vorstellig wird, damit diese durch entsprechende Maßnahmen das österreichische Rundfunkwesen ehestens auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage stellt.

Blindenbeihilfengesetz; Novellierung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(9-120 Bi 12/44-1961.)

71.

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 4

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Verhandlungen mit den übrigen Bundesländern eine Novelle zum Blindenbeihilfengesetz vorzubereiten, die eine Erhöhung der Beihilfen vorsieht.

Kinderbeihilfe; qualifizierte.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-9 K 14/1-1961.)

72.

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, eine Überprüfung durchzuführen, inwieweit durch eine qualifizierte Kinderbeihilfe ein finanzieller Ausgleich jenen Familien geboten werden kann, die abseits von den Zentren des Schulwesens wohnen und daher gezwungen sind, ihre Kinder außerhalb des Hauses in die Städte zum Studium zu entsenden.

Haus der Jugend; Projekterstellung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(10-21 V 65/30-1961.)  
(LBA-IV a 505/III Li 50/1-1961.)

**73.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Graz die Vorarbeiten für die Errichtung eines Hauses der Jugend in die Wege zu leiten und ein diesbezügliches Projekt zu erstellen. Sodann wären die Finanzierungsverhandlungen aufzunehmen und für den Landesvoranschlag 1963 eine Dotierung dieses Vorhabens vorzusehen.

Gemeindestraßenbau; Finanzierung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(10-21 V 65/31-1961.)

**74.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dahingehend zu wirken, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dem Gemeindestraßenbau mehr Mittel zuzuführen, damit in allen Teilen des Landes ein gut ausgebauten Straßennetz dem Verkehr gewidmet werden kann.

Radfahrwege und Radfahrstreifen;  
Errichtung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LBA-II a 484 Ra 26/4-1961.)

**75.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 6:

Der motorisierte Verkehr auf unseren Straßen und damit auch die Unfallhäufigkeit nehmen dauernd zu. Es muß daher alles unternommen werden, um die Verkehrssicherheit zu heben. Ein Weg dazu ist der, neben bestehenden Straßen Radfahrstreifen und Radfahrwege zu errichten.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, diese Frage eingehend zu prüfen, und wo immer dies irgendwie möglich ist, die Errichtung von Radwegen und Radfahrstreifen in die Planung einzu beziehen.

Kleinbetriebe; Einbeziehung in den  
industriellen  
Produktionsvorgang.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(4-313 I 19/1-1961.)

**76.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung von Kleinbetrieben in den industriellen Produktionsvorgang auch im Bereiche der steirischen Industrie gehandhabt werden kann.

Kohlenbergbau-Problem; Entscheidung  
durch das Ministerkomitee.  
(LAD-9 K 4/20-1961.)  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)

**77.**

Landesvoranschlag 1962.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, gegenüber dem mit dem Problem des Kohlenbergbaues beschäftigten Ministerkomitee nachdrücklich zu betonen, daß eine von Verantwortungsbewußtsein getragene Entscheidung ehestens erwartet wird.

Dienstnehmerschutzverordnung für  
land- und forstwirtschaftliche  
Dienstnehmer.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(8-250 L 11/59-1961.)

**78.**

Landesvoranschlag 1962.  
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens eine Dienstnehmerschutzverordnung für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse zu verabschieden.

Kohlenbergbaugebiete; Betriebs-  
verlegungen in dieselben.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-9 K 4/21-1961.)

**79.**

Landesvoranschlag 1962.  
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung Vorstellungen zu erheben, wonach ein Expertenkomitee zu prüfen hätte, inwieweit Betriebsverlegungen im Bereiche der verstaatlichten und privaten Industrie in die Kohlenbergbaugebiete herbeigeführt werden können. Besonderes Augenmerk wäre bei diesen Überlegungen der Fertigungsindustrie zuzuwenden.

Budgetposten der Gruppe 7; gegen-  
seitige Deckungsfähigkeit.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(8-250 F 2/63-1961.)  
(10-21 V 65/32-1961.)

**80.**

Landesvoranschlag 1962.  
Zu Gruppe 7:

Die für Maßnahmen durch die Landarbeiterkammer zur Verfügung gestellten Landesmittel, und zwar

Budget-Post 731,731 Beihilfen für Eigenheimbauten landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter,

Budget-Post 731,732 Treueprämien für landwirtschaftliche Arbeiter,

Budget-Post 731,733 Familiengründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte,

Budget-Post 731,734 Förderungsbeitrag für die fachliche Fortbildung von landwirtschaftlichen Arbeitern,

Budget-Post 731,735 Notstandsbeihilfen an landwirtschaftliche Arbeiter,

werden als gegenseitig deckungsfähig genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld;  
Amtsgebäude, Projektierung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(LAD-9 K 15/1-1961.)

**81.**

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1962.  
Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Laufe des Jahres 1962 die Frage der Bedeckung der Projektierungskosten für den Neubau eines Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld zu prüfen und nach Möglichkeit eine Bedeckung dieses Betrages durchzuführen.

Landesberufsschulen; Bedeckung von Landesbeiträgen.  
(Ldtg. Blge. Nr. 21.)  
(4-313 V 90/7-1961.)  
(10-21 V 75/30-1961.)

**82.**

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1962.  
Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die im außerordentlichen Landesvoranschlag 1962 für Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Landesberufsschulen vorgesehenen Beiträge nach Maßgabe hierfür verfügbarer Mittel in gleicher Weise zu bedecken, wie dies für andere begonnene Bauvorhaben geplant ist.

Landesvoranschlag 1962, Gesetz.  
(Ldtg. Blgn. Nr. 19 und 21.)  
(10-21 V 65/33-1961.)

**83.**

**Gesetz vom ..... über den Landesvoranschlag für das Jahr 1962.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1962 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

**Ordentlicher Landesvoranschlag:**

Ausgaben . . . . .	1.456,844.200 S
Einnahmen . . . . .	1.456,844.200 S

**Außerordentlicher Landesvoranschlag:**

Ausgaben . . . . .	175,726.700 S
Einnahmen . . . . .	92,126.700 S
Abgang . . . . .	83,600.000 S

**Zusammen:**

Ausgaben . . . . .	1.632,570.900 S
Einnahmen . . . . .	1.548,970.900 S
Abgang . . . . .	83,600.000 S

## § 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages und die in einem Sammelnachweis zusammengefaßten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

## § 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden (Investitionsrücklage), ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage), sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1962 bis längstens 31. Dezember 1963 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1962 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bewilligt wurden.

## § 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes für 1962 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

## § 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1962 fest.

## § 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1963 wieder zurückzuzahlen sind.

## § 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 34,925.000 S

des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 13,499.400 S  
 des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 4,415.000 S  
 des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 6,921.000 S  
 des Schulbaufonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 6,010.000 S  
 und der Tierseuchenkasse für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von . . . . . 1,230.000 S  
 werden genehmigt.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Hassmann Grete; gnadenweise  
 Zurechnung von Jahren für die  
 Bemessung der Witwenpension.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 110.)  
 (1-82 Ha 61/5-1961.)

## 84.

Der Witwe nach dem am 26. April 1961 verstorbenen Regierungsobersanitätsrat Dr. Walter Hassmann, Grete Hassmann, werden mit Wirksamkeit ab 1. November 1961 gnadenweise 6 Jahre für die Bemessung der Witwenpension zugerechnet.

Außerplanmäßige Ausgaben für  
 Darlehen und Beihilfen für die  
 Förderung des Fremdenverkehrs.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 114.)  
 (LAD-14/I R 17/8-1961.)

## 85.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag für das Jahr 1961 in der Höhe von 551.000 S für die Gewährung von Darlehen (12 Darlehen im Gesamtbetrag von 241.000 S) und Beihilfen (23 Beihilfen im Gesamtbetrag von 310.000 S) an 23 in der Gemeinde Ratten wohnhafte Personen zur Schaffung neuer Fremdenzimmer bzw. 155 zusätzlicher Fremdenbetten sowie die Bedeckung dieser Ausgaben wird im Sinne des § 32 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 1960 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Kunstrodelbahn St. Sebastian  
 b. Mariazell; überplanmäßige  
 Ausgabe für den Ausbau.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 115.)  
 (6-164 Se 2/7-1961.)

## 86.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe von 20.000 S bei Post 54,701 „Förderungsbeiträge für sportliche Veranstaltungen und Instandhaltung von Sportanlagen“ für den Ausbau einer Kunstrodelbahn in St. Sebastian bei Mariazell, wobei die Bedeckung durch allgemeine Ausgabenersparungen oder Mehreinnahmen bzw. durch Entnahme aus der Betriebsmittellrücklage zu finden ist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische Landarbeitsordnungs-  
Novelle 1961.  
(Ldtg. Blge. Nr. 9.)  
(8-250 L 5/247-1961.)

**87.**

**Gesetz vom ....., mit dem die  
Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich  
abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische  
Landarbeitsordnungs-Novelle 1961).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, und der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 97/1961, beschlossen:

**Artikel I.**

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novellen 1958 und 1960, LGBl. Nr. 83/1958 und LGBl. Nr. 55/1961, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 75 lit. h hat zu lauten:

„§ 75 h.

**Karenzurlaub.**

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welche

Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 75 e und 75 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes."

**Artikel II.**

Die Bestimmungen des § 75 h sind auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Entbindung weniger als ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückliegt. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bundespolizeikommissariat Leoben;  
Kompetenzerweiterung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 17.)  
(7-53 Le 31/15-1961.)

**88.**

**Gesetz vom ....., mit dem An-  
gelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der  
Stadtgemeinde Leoben sowie des selbständigen  
Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundes-  
polizeikommissariat Leoben übertragen werden.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**§ 1.**

Folgende in den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Leoben sowie in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden dem Bundespolizeikommissariat Leoben übertragen:

1. Die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Flurpolizei;

4. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:

- a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
- b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. Juli 1948, LGBl. Nr. 35, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortpolizei in der Stadtgemeinde Leoben dem Bundespolizeikommissariat in Leoben zugewiesen werden, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Graz;  
Kompetenzerweiterung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 18.)  
(7-53 Ga 40/16-1961.)

**89.**

**Gesetz vom ..... mit dem Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Graz sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes der Bundespolizeidirektion Graz übertragen werden.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Folgende in den selbständigen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Graz sowie in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallende Angelegenheiten werden der Bundespolizeidirektion Graz übertragen:

1. Die örtliche Sicherheitspolizei;
2. die Sittenpolizei;
3. die Flurpolizei;

Scheer Franz, LAbg.;  
Auslieferungsbegehren.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 118.)  
(Präs. Nr. Ldtg. Sch 4/1-1961.)

**90.**

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Scheer wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung, und zwar wegen angeblicher Überfahung einer Kreuzung bei rotem Licht, wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Spanholzwerk Wies Ges. m. b. H. in  
Wies;  
Darlehen und Betriebsmittelkredit.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 125.)  
(10-23 Sa 1/91-1961.)

**91.**

Um die Aufrechterhaltung bzw. Fortführung des für das Grenzland und Kohlenbergbaunotstandsgebiet wichtigen Betriebes der Spanholzwerk Wies Gesellschaft m. b. H. in Wies zu ermöglichen und das Unternehmen mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten, wird die Landesregierung ermächtigt, für die Aufnahme eines Darlehens der Spanholzwerk Wies Gesellschaft m. b. H. bis zum Betrage von höchstens 800.000 S sowie für die Einräumung eines Betriebsmittelkredites (Zessionskredites), ebenfalls bis zum Höchstbetrage von 800.000 S, die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen und durch eine Widmungseinlage bei den in Aussicht genommenen Geldinstituten die geeigneten Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das vorgesehene Darlehen bzw. der Betriebsmittelkredit zu den günstigsten Kreditbedingungen eingeräumt wird.

Die Ausgaben für die Widmungseinlagen sind zu Lasten einer neu zu eröffnenden Haushaltspost 751,853 mit der Bezeichnung „Widmungseinlage zur Kreditermöglichung an die Spanholzwerk Wies Ges. m. b. H.“ außerplanmäßig zu verrechnen und durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Unterabschnitt 942) zu bedecken.

4. auf dem Gebiete des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:

- a) die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt;
- b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Landesgesetzen vorgesehen sind.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 25. April 1919, LGUVBl. Nr. 79, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Graz behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde aus dem Wirkungsbereich der Stadtgemeinde ausgeschieden werden, außer Kraft.

Osterreichisch-Jugoslawische  
Gesellschaft; überplanmäßige  
Ausgabe.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 121.)  
(6-370/I O 3/9-1961.)

**92.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 30.000 S bei Post 329,703 für die Durchführung kultureller Austauschveranstaltungen durch die Osterreichisch-Jugoslawische Gesellschaft, wobei die Bedeckung durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei allgemeinen Ausgabenersparungen oder Mehreinnahmen zu finden bzw. dieser Betrag der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen ist, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Jugo Anton, Meixner Margarethe,  
Mitterberger Eleonore,  
Zack Viktor,  
Bewilligung von a. o.  
Versorgungsgenüssen.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 122.)  
(1-82 A 37/27-1961.)

**93.**

An folgende ehemalige Landesbedienstete wird jeweils ein außerordentlicher monatlicher Versorgungsgenuß in nachstehend angegebener Höhe bewilligt:

1. Jugo Anton, geboren am 14. März 1898, ehem. Regierungsbaurat, wohnhaft in Graz, Bergmannsgasse 13, unter Einstellung des seiner Gattin Priska mit Sitzungsbeschluß vom 14. Oktober 1957 bewilligten Unterhaltsbeitrages mit 30. Juni 1961, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1961 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von brutto 2000 S (Zweitausend Schilling) zuzüglich Wohnungsbeihilfe bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Altersrentenanspruches gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten unter der Voraussetzung, daß der Gesuchsteller bis zu dem genannten Zeitpunkte keine entsprechende Anstellung findet, wobei in diesem Falle der bewilligte außerordentliche Versorgungsgenuß zu kürzen bzw. einzustellen ist und über ein allfälliges Einkommen aus eigenem Verdienst der Abteilung 1 unverzüglich Bericht erstattet wird.

2. Meixner Margarethe, geboren am 10. April 1894, Schulrat, ehemalige Leiterin der Zweiganstalt des Volksbildungsheimes St. Martin in Schloß Oberlorenzen, aus Anlaß ihres Ausscheidens infolge Erreichens der Altersgrenze, mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1961 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen fiktivem Ruhegenuß und Sozialrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß (76% der Bemessungsgrundlage von 79% des Gehaltes der 14. Gehaltsstufe, Verw.Gr. L 2 HS) und Leiterzulage inklusive Wohnungsbeihilfe brutto . . . . .	2782'83 S
abzögl. Sozialrente inkl.	
Wohnungsbeihilfe brutto . . . . .	1367'90 S
daher Differenz als ao. Versorgungsgenuß	1414'93 S

(Eintausendvierhundertvierzehn 93/100 Schilling).

3. Mitterberger Eleonore, ehem. prov. Anstaltsbedienstete bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke Graz-Feldhof, geboren am 31. Jänner 1921, wohnhaft in Graz, Mariatroster Straße 391, in Berücksichtigung der schweren Er-

krankung, die infolge der eingetretenen Dienstunfähigkeit die seinerzeitige Kündigung begründet hat, unter Einstellung des bisher vorschußweise bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1961, gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 200 S netto (Zweihundert Schilling).

4. Z a c k Viktor, Volksschullehrer i. R. und ehemaliger Leiter der Landesbildstelle, geboren am 14. September 1895, wohnhaft in Graz, Franckstraße 33, unter Einstellung des ihm mit Sitzungsbeschuß vom 27. Mai 1952 bewilligten Ruhegenusses von derzeit 170 S, mit Wirksamkeit ab 1. Februar 1961 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der Differenz zwischen dem Ruhegenuß eines Volksschullehrers i. R. und eines Hauptschuldirektors i. R.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Gehalt L 2 V/17 . . . . .	4200— S
Dienstalterszulage . . . . .	300— S
	<u>4500— S</u>
Vom Landesschulrat zuerkannter Ruhegenuß 100% der Bemessungsgrundlage . .	3555— S
Gehalt L 2 HS/17 . . . . .	4900— S
Dienstalterszulage . . . . .	525— S
Dienstzulage gemäß § 57 (2) b Dienstzulagengruppe II . . . . .	490— S
monatl. Bruttobezug . . . . .	5915— S
Hievon Ruhegenuß 100% der Pensionsbemessungsgrundlage . . . . .	4672'85 S
	4672'85 S
	— 3555— S
	<u>1117'85 S</u>

((Eintausendeinhundertsiebzehn 85/100 Schilling)

außerordentlicher Versorgungsgenuß monatlich brutto.

## 10. Sitzung am 13. März 1962.

(Beschlüsse Nr. 94 bis 98.)

Gruber Josef,  
Wahl zum Landesrat.  
(LAD-9 L 4/1-1962.)

### 94.

Landesrat Maria Matzner hat ihre Mandate als Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglied mit 12. März 1962 zurückgelegt.

Landtagsabgeordneter Josef Gruber wird an ihre Stelle zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Matzner Maria, Psonder Stefanie,  
Veränderungen im Bundesrat.  
(LAD-9 L 4/2-1962.)

### 95.

Stefanie Psonder hat ihr Mandat als Bundesrat mit 9. März 1962 zurückgelegt. An ihre Stelle ist ihr Ersatzmann Maria Matzner getreten.

Als Ersatzmann für Bundesrat Maria Matzner wird Stefanie Psonder gewählt.

Wasserleitungsbeitragsgesetz.  
(Ldtg. Blge. Nr. 22.)  
(7-48 Wa 7/17-1962.)

### 96.

**Gesetz vom ..... über die Erhebung von Wasserleitungsbeiträgen durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Wasserleitungsbeitragsgesetz).**

(3) Die Wasserleitungsbeiträge sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde verwendet werden. An Wasserleitungsbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Abgabeberechtigung.

##### § 1.

(1) Die Gemeinden des Landes Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, welche öffentliche Wasserversorgungsanlagen errichten und betreiben, werden auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Zur Wasserversorgungsanlage gehören alle Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, die zur Gewinnung, Sammlung und Förderung des Wassers zu den Grundstücken, die mit Wasser zu versorgen sind, und der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage dienen.

#### Gegenstand der Abgabe.

##### § 2.

(1) Voraussetzung für die Entstehung der Wasserleitungsbeitragspflicht ist die Anschlußpflicht eines Gebäudes (Anlage) an die öffentliche Wasserleitung nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 8/1932, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1947, LGBl. Nr. 8.

(2) Der Wasserleitungsbeitrag ist einmalig für alle Gebäude (Anlagen) im Gemeindegebiete zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlußpflicht (Abs. 1) an die seit 1. Jänner 1959 errichtete oder erweiterte öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an die Wasserleitung angeschlossen sind oder nicht. Für die in der Zeit

vom 1. Jänner 1959 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten oder erweiterten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Wasserleitungsbeiträge nur insoweit erhoben werden, als die Gemeinden für die Errichtung oder Erweiterung dieser Anlagen noch Kosten zu tragen haben.

(3) Für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten oder erweiterten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entsteht die Beitragspflicht für die anschlusspflichtigen Gebäude (Anlagen) ohne Rücksicht auf deren Anschluß mit der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage. Wurden bereits Beiträge geleistet, so ist bei einer Erweiterung einer Anlage ein neuerlicher Beitrag nur im Verhältnis des durch die Erweiterung erlangten Nutzens zu erbringen.

(4) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten in anschlusspflichtigen Gebäuden (Anlagen) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützung- oder Betriebsbewilligung, jedenfalls aber mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit (Anlage). Bei Wiedererrichtung eines zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Gebäudes (Anlage) ist der Wasserleitungsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wiedererrichtete Bauwerk (Anlage) die Ausmaße des früheren überschreitet.

(5) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene oder sonst nicht anschlusspflichtige Gebäude (Anlagen) und für unbebaute Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen (vereinbarten) Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

### **Befreiungen.**

#### **§ 3.**

(1) Von der Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages sind jene Gebäude (Anlagen) und Liegenschaften, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 3, insoweit ausgenommen, als für diese bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitrag zur Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage an die Gemeinde geleistet wurde.

(2) Desgleichen sind sonstige Leistungen des Abgabepflichtigen zur Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzurechnen.

### **Ausmaß.**

#### **§ 4.**

(1) Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages ergibt sich aus dem Produkt des Berechnungsfaktors (Abs. 2 bis 4) mit dem Einheitssatz (Abs. 5).

(2) Der Berechnungsfaktor ist bei Gebäuden in der Weise zu ermitteln, daß die Hälfte der verbauten Fläche in Quadratmetern mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht wird. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken benützbar ausgebaut sind.

(3) Bei Anlagen, die nicht als Gebäude bezeichnet werden können, ergibt sich der Berechnungsfaktor aus dem einfachen Flächenausmaß derselben in Quadratmetern.

(4) Bei unbebauten Liegenschaften, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden (§ 2 Abs. 5), beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Wird anlässlich einer Abteilung einer solchen Liegenschaft auf Bauplätze ein Gebäude oder eine sonstige Anlage errichtet, so ist der auf dieses Baugrundstück nach dem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf den für das Gebäude oder die Anlage zu entrichtenden Wasserleitungsbeitrag anzurechnen.

(5) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Wasserleitungsordnung festzusetzen. Er darf, in Schilling ausgedrückt, 5 v. H. der durchschnittlichen, zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage nicht übersteigen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind von den Baukosten die aus Bundes- oder Landesmitteln gewährten Darlehen zur Hälfte und die aus diesen Mitteln gewährten, nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allfällige Mehrbeträge aus angesammelten Wasserleitungsbeiträgen (§ 1 Abs. 3) zur Gänze in Abschlag zu bringen. Die so der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes sind in den Gemeinderatsbeschuß aufzunehmen (Berechnungsgrundlage).

(6) Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen), für welche bereits ein Wasserleitungsbeitrag entrichtet wurde, ist eine Ergänzungsgebühr zu leisten, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Bestand nach der Änderung und der Gebühr für den Bestand vor der Änderung ergibt, wobei beide Gebühren nach dem zuletzt geltenden Einheitssatz zu berechnen sind.

(7) Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluß des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hiedurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage (Sondergebühr). Die Sondergebühr darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen.

### **Abgabepflicht, Fälligkeit und Verjährung.**

#### **§ 5.**

(1) Zur Leistung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages ist der Eigentümer des Gebäudes (Anlage) bzw. der Liegenschaft verpflichtet. Ist der Bauwerkseigentümer eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, so haftet der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer für die Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages zur ungeteilten Hand.

(2) Der Wasserleitungsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid (§ 7) festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.

(3) Das Bemessungsrecht verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

### Beschlußfassung des Gemeinderates.

#### § 6.

Gemeinden, welche Wasserleitungsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes erheben, haben hierüber einen Gemeinderatsbeschluß zu fassen, der zu enthalten hat:

- a) die Erhebung eines Wasserleitungsbeitrages nach § 1;
- b) die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5);
- c) die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge, sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5);
- d) die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5;
- e) die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5);
- f) die Höhe der aus lit. d und e errechneten durchschnittlichen Kosten für einen laufenden Meter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5);
- g) die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5);
- h) die allfälligen Sondergebühren (§ 4 Abs. 7).

### Abgabenbescheid.

#### § 7.

(1) Der Wasserleitungsbeitrag ist im Einzelfalle auf Grund dieses Gesetzes und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festzusetzen und vorzuschreiben.

(2) Der Abgabenbescheid hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen;
- b) die gesetzlichen Bestimmungen und die Gemeinderatsbeschlüsse, auf die sich die Vorschreibung stützt;
- c) die Höhe des Wasserleitungsbeitrages;
- d) die Zahlungsfrist;
- e) die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt;
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

### Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht, Kontrolle.

#### § 8.

(1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides (§ 7) derartige Veränderungen ein, daß die der seinerzeitigen Festsetzung des Wasserleitungsbeitrages zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 8 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Abgabepflichtige hat den mit der Bemessung und Kontrolle beauftragten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung und Bemessung der Abgabe und zu deren Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheimzuhalten.

### Rechtsmittel.

#### § 9.

Rechtsmittelbehörde ist die Landesregierung.

### Strafbestimmungen.

#### § 10.

(1) Schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen, wodurch der Wasserleitungsbeitrag verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind bis zum Dreifachen des Betrages zu bestrafen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

(4) Die verhängten Geldstrafen fließen der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

### Inkrafttreten.

#### § 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Krainer Josef,  
Landeshauptmann;  
Anzeige gemäß §§ 22 und 28  
des Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 72.)  
(LAD-9 R 3/9-1962.)

**97.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer als Mitglied des Aufsichtsrates der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag) und der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H.

Gruber Josef,  
Landtagsabgeordneter;  
Anzeige gemäß § 22 des  
Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 124.)  
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/21-1962.)

**98.**

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Landtagsabgeordneter Josef Gruber als Aufsichtsratsvorsitzer-Stellvertreter der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs A. G. betätigt.

## 11. Sitzung am 21. März 1962.

(Beschlüsse Nr. 99 bis 122.)

Wahl von Mitgliedern und  
eines Ersatzmannes in  
Landtags-Ausschüsse.  
(LAD-9 A 1/3-1962.)

### 99.

An Stelle von Landesrat Josef Gruber werden  
gewählt:

Abg. Stefanie P s o n d e r  
als Ersatzmann in den Finanzausschuß und als  
Mitglied des Kontrollausschusses.

Abg. Gerhard H e i d i n g e r  
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-  
ausschuß.

Abg. Franz I l e s c h i t z  
als Mitglied in den Verkehrs- und volkswirtschaft-  
lichen Ausschuß.

Wahl von Ersatzmitgliedern in  
Landtags-Ausschüsse.  
(LAD-9 A 1/4-1962.)

### 100.

Es werden gewählt:

Abg. Stefanie P s o n d e r  
an Stelle des Abg. Gerhard Heidinger als Ersatz-  
mann in den Fürsorgeausschuß.

Abg. Alois K l o b a s a  
an Stelle des Abg. Gerhard Heidinger als Ersatz-  
mann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Abg. Hans B r a n d l  
an Stelle des Abg. Franz Ileschitz als Ersatzmann  
in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Aus-  
schuß.

Gemeindeordnung 1959; Abänderung  
(Hand- und Zugdienste).  
(Ldtg.-Blge. Nr. 28.)  
(7-48 Ha 3/79-1962.)

101.

**Gesetz vom ....., mit dem die  
Gemeindeordnung 1959 abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

§ 57 hat zu lauten:

**„Dienstleistungen.**

**§ 57.**

(1) Für die teilweise Bedeckung der Kosten zur Errichtung, Instandsetzung und Erhaltung von Straßen und Brücken der Gemeinden sowie zur Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen können durch Beschluß des Gemeinderates von allen im Gemeindegebiet befindlichen land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen, auf Gewinn gerichteten Betrieben bzw. Unternehmen sowie von allen juristischen und physischen Personen, die in der Gemeinde ihren Sitz oder ihren ordentlichen Wohnsitz haben und aus anderen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, Dienstleistungen nach einheitlichen Grundsätzen gefordert werden. Teile von Betrieben (Überlandsgrundstücke, Zweigniederlassungen usw.) sind nur in der Gemeinde zu Dienstleistungen heranzuziehen, in der sie sich befinden. Physische Personen, die mehrere ordentliche Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Wohnsitzgemeinde zur Dienstleistung herangezogen werden, in der sie sich selbst oder mit ihrer Familie während des überwiegenden Teiles des Jahres tatsächlich aufhalten.

(2) In jenen Gemeinden, in welchen seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, Hand- und Zugdienste nicht vorgeschrieben wurden, bedarf der nach Abs. 1 zu fassende Beschluß des Gemeinderates der Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Leistung ist für jeden Leistungspflichtigen in Tagesschichten festzusetzen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem Einheitswert, bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmen und juristischen Personen nach dem steuerpflichtigen Jahresgewinn zu richten. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt:

a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Einheitswert von 5000 bis 8000 S eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S Einheitswert eine weitere Tagesschicht;

b) bei den übrigen Betrieben bzw. Unternehmen und juristischen Personen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 20.000 S bis 30.000 S eine Tagesschicht und für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahresgewinnes eine weitere Tagesschicht.

(5) Bei den physischen Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz (Abs. 1) haben und die aus einer nicht unter Abs. 4 fallenden selbständigen Tätigkeit oder aus einer unselbständigen Tätigkeit ein steuerpflichtiges Einkommen erzielen, hat sich das Ausmaß der Leistungen nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen zu richten, soweit ihre Einkommensquellen nicht schon nach Abs. 4 erfaßt sind. Das jährliche Höchstausmaß dieser Leistungen beträgt bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 20.000 S bis 30.000 S eine Tagesschicht, für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahreseinkommens eine weitere Tagesschicht.

(6) von der Leistungspflicht nach Abs. 5 sind ausgenommen:

- a) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Lebensjahr, Frauen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- b) Personen, die den ordentlichen Präsenzdienst ableisten und
- c) Personen, die dauernd arbeitsunfähig sind.

(7) Die Zahl der Tagesschichten darf bei der Leistungspflicht nach Abs. 4 lit. a und b und nach Abs. 5 je 50 nicht überschreiten.

(8) Bei Leistungspflichtigen nach Abs. 5, die drei oder mehr unversorgte Kinder haben, ermäßigt sich die Dienstleistung ab dem dritten und für jedes weitere Kind um je eine halbe Tagesschicht. Dasselbe gilt für Leistungspflichtige nach Abs. 4, wenn der Inhaber des Betriebes bzw. des Unternehmens drei oder mehr unversorgte Kinder hat.

(9) Das Höchstausmaß von 50 Tagesschichten kann auch dann vorgeschrieben werden, wenn der Leistungspflichtige über Aufforderung seinen steuerpflichtigen Jahresgewinn bzw. sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen nicht glaubwürdig nachweist.

(10) Leistungspflichtige nach Abs. 5 können die Dienstleistungen auch durch geeignete Stellvertreter erbringen. Dienstleistungen nach Abs. 4 und 5 können auch in Geld abgelöst werden.

(11) Die Ersatzgeldleistung wird von der Landesregierung nach dem Wert der Tagesschichten auf der Grundlage des durchschnittlichen Tariflohnes eines Bauhilfsarbeiters durch Verordnung festgesetzt."

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Steiermärkische Gemeinde-Vertrags-  
bedienstetengesetznovelle 1962.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 24.)  
(7—48 Ve 3/49-1962.)

## 102.

### **Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1962).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 108, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

#### „§ 5a.

#### **Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Anstellungsgemeinde.**

Wird ein Bediensteter aus einem Dienstverhältnis zur Anstellungsgemeinde, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Gesetz gewesen wäre.“

2. Abs. 4 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5; als neuer Abs. 4 ist einzufügen:

„(4) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 22, 23, 24 und 35 in Anschlag zu bringen.“

3. Dem § 17 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Arbeiter vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Arbeitern einer höheren Entlohnungsgruppe versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorüber-

gehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert.“

4. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Anordnung über die tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 45stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 46. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der 9. Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der 9. Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 45stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Der Gemeinderat kann zur Anpassung an die für die Vertragsbediensteten des Landes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden, durch die eine 48stündige Wochendienstleistung überschritten wird, auf das Eineinhalbfache, sowie für Überstunden, die in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, auf das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats entsprechend dem Wert der geleisteten Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden.“

5. Dem § 22 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als 6 Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 6 zuzurechnen.“

6. Nach § 22 ist folgender § 22a einzufügen:

#### „§ 22a.

#### **Dienstbefreiung auf die Dauer eines besonderen Kurgebrauches.**

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen für die Dauer eines besonderen Kurgebrauches Dienstbefreiung gewährt werden.

(2) Ein besonderer Kurgebrauch im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder den Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und unter ärztlicher Überwachung absolviert wird.

(3) Einem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen eine Dienstbefreiung auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem in einer Krankenanstalt durchgeführten chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 bis 3 gilt als Dienstverhinderung im Sinne des § 22 Abs. 1 bis 4 und Abs. 9."

7. Im § 23 erhalten die Abs. 4 bis 8 die Bezeichnungen Abs. 6 bis 10; an die Stelle der Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 sind alle in einem Dienstverhältnis zur Anstellungsgemeinde verbrachten Zeiten zuzüglich der dem Vertragsbediensteten für die Vorrückung angerechneten sonstigen Vordienstzeiten zu verstehen. Wurde ein Vertragsbediensteter in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt, so werden die sonstigen Vordienstzeiten so weit berücksichtigt, als sie beim unmittelbaren Eintritt in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung angerechnet werden; in diesem Falle tritt eine Verminderung des bereits erworbenen Urlaubsausmaßes nicht ein.

(3) Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der im § 13 Abs. 1 angeführten Gründe wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(4) Vertragsbedienstete, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen, und in die Entlohnungsgruppe a eingereiht wurden, ist die nach der jeweiligen Studienordnung festgelegte Studienzeit, soweit sie 5 Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Hat der Vertragsbedienstete während seines Hochschulstudiums eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 zurückgelegt, so bleibt diese Dienstzeit bis zum Ausmaße von 5 Jahren bei der Festsetzung des Urlaubsausmaßes nach Abs. 2 außer Betracht.

(5) Dem Vertragsbediensteten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt."

8. § 24 hat zu lauten:

„§ 24.

#### **Abfindung für den Erholungsurlaub.**

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Gebrauch

eines Urlaubes endet; sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von 6 Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr als 6 Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(2) Die Abfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zwei- undfünftel des Teiles des Monatsentgeltes und der Familienzulagen, der dem Vertragsbediensteten während desurlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte."

9. § 29 hat zu lauten:

„§ 29.

#### **Vorschüsse und Geldaushilfen.**

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 30 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Vertragsbedienstete kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Zur Deckung eines in diesem Zeitpunkte noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch höhere Vorschüsse gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

(4) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden."

10. § 30 hat zu lauten:

„§ 30.

#### **Enden des Dienstverhältnisses.**

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 22 Absatz 9 durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einverständliche Auflösung, Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Anstellungsgemeinde oder Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 32 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 34 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 darstellt; liegt auch kein Kündigungs-

grund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.“

11. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- e) wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
- g) wenn der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
- h) wenn der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.“

12. Dem § 33 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 22 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.“

13. § 35 Abs. 1 lit. f hat zu entfallen.

14. Im § 35 treten an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Bestimmungen:

„(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,

- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen.

(4) Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 3 ist § 22 Abs. 10 sinngemäß anzuwenden. Hat der Vertragsbedienstete bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, dessen Dauer nach dieser Bestimmung der Dauer des Dienstverhältnisses (Abs. 3) zuzurechnen ist, eine Abfertigung erhalten, so ist diese Abfertigung in die Abfertigung nach Abs. 3 einzurechnen, soweit sie nicht bereits aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten rückerstattet wurde.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Familienzulagen. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.“

## Artikel II.

1. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 3, sind für die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Bezugsberechnungszeiträume auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Fristen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben.

2. Auf Fristen des § 22 des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, sind mit Wirksamkeit von diesem Tage die Bestimmungen des § 5a in der Fassung des Artikels I Z. 1 und des § 22 in der Fassung des Artikels I Z. 5 anzuwenden.

3. Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden und den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 lit. f des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 11 widersprechen, sind unwirksam, wenn die Kündigungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

## Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten rückwirkend mit 1. Juli 1961 in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1962.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 25.)  
(7-46 Ge 5/70-1962.)

### 103.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich ab-  
geändert und ergänzt wird (Gemeindebedienste-  
tetengesetznovelle 1962).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 17/1959, und der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1959, LGBl. Nr. 17/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 25 Abs. 2, 1. Satz, hat zu lauten:

„Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Wachdienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszulagen).“

2. § 26 Abs. 5, 1. Satz, hat zu lauten:

„Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden.“

3. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Gehalt beträgt:

1. ab 1. Jänner 1961

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1220	1360	1460		
	2	1220	1360	1460		
	3	1260	1420	1530		
	4	1300	1480	1600		
	5	1340	1540	1670		
II	1	1420	1660	1810	1865	
	2	1460	1720	1880	1865	
	3	1500	1780	1950	1960	
	4	1540	1840	2020	2055	
	5	1580	1900	2090	—	
	6	1620	1960	2160	—	
III	1	1660	2020	2230	2245	2500
	2	1700	2080	2300	2340	2500
	3	1740	2140	2370	2435	2620
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2440	3280	4200	5240	7200	10.400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11.000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11.600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12.200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12.800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13.400
7	3280	4200	5240	7200	10.400	—
8	3420	4360	5420	7600	11.000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

2. ab 1. Juli 1961

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1247.50	1388.90	1487.10		
	2	1268.80	1414.40	1518.40		
	3	1310.40	1476.80	1591.20		
	4	1352.—	1539.20	1664.—		
	5	1393.60	1601.60	1736.80		
II	1	1476.80	1726.40	1882.40	1892.10	
	2	1518.40	1788.80	1955.20	1939.60	
	3	1560.—	1851.20	2028.—	2038.40	
	4	1601.60	1913.60	2100.80	2137.20	
	5	1643.20	1976.—	2173.60	—	
	6	1684.80	2038.40	2246.40	—	
III	1	1726.40	2100.80	2319.20	2334.80	2542.20
	2	1768.—	2163.20	2392.—	2433.60	2600.—
	3	1809.60	2225.60	2464.80	2532.40	2724.80
	4	1851.20	2288.—	2537.60	2631.20	—
	5	1892.80	2350.40	2610.40	2730.—	—
	6	1934.40	2412.80	—	—	—
	7	1976.—	2475.20	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2537.60	3411.20	4368.—	5449.60	7488.—	10.816.—
2	2683.20	3556.80	4534.40	5636.80	7904.—	11.440.—
3	2828.80	3702.40	4700.80	5824.—	8320.—	12.064.—
4	2974.40	3868.80	4888.—	6240.—	8944.—	12.688.—
5	3120.—	4035.20	5075.20	6656.—	9568.—	13.312.—
6	3265.60	4201.60	5262.40	7072.—	10.192.—	13.936.—
7	3411.20	4368.—	5449.60	7488.—	10.816.—	—
8	3556.80	4534.40	5636.80	7904.—	11.440.—	—
9	3702.40	4700.80	5824.—	8320.—	—	—

3. ab 1. Jänner 1962

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1282	1425	1521		
	2	1326	1490	1597		
	3	1370	1555	1673		
	4	1414	1620	1749		
	5	1458	1685	1825		
II	1	1546	1815	1977	1926	
	2	1590	1880	2053	2030	
	3	1634	1945	2129	2134	
	4	1678	2010	2205	2238	
	5	1722	2075	2281	—	
	6	1766	2140	2357	—	
III	1	1810	2205	2433	2446	2595
	2	1854	2270	2509	2550	2726
	3	1898	2335	2585	2654	2857
	4	1942	2400	2661	2758	—
	5	1986	2465	2737	2862	—
	6	2030	2530	—	—	—
	7	2074	2595	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2660	3578	4580	5712	7848	11.336
2	2813	3731	4754	5908	8284	11.990
3	2966	3884	4928	6104	8720	12.644
4	3119	4058	5124	6540	9374	13.298
5	3272	4232	5320	6976	10.028	13.952
6	3425	4406	5516	7412	10.682	14.606
7	3578	4580	5712	7848	11.336	—
8	3731	4754	5908	8284	11.990	—
9	3884	4928	6104	8720	—	—

4. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

1. ab 1. Jänner 1961

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1620	1560	1440	1300	1225	1150
3	1700	1640	1508	1360	1275	1190
4	1740	1680	1542	1390	1300	1210
5	1780	1720	1576	1420	1325	1230
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1678	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

2. ab 1. Juli 1961

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1664	1604	1478	1333	1253	1172
3	1708	1648	1516	1366	1281	1194
4	1752	1692	1554	1399	1309	1216
5	1796	1736	1592	1432	1337	1238
6	2000	1934	1771	1600	1487	1379
7	2044	1978	1809	1633	1515	1401
8	2088	2022	1847	1666	1543	1423
9	2132	2066	1885	1699	1571	1445
10	2176	2110	1923	1732	1599	1467
11	2220	2154	1961	1765	1627	1489
12	2264	2198	1999	1798	1655	1511
13	2308	2242	2037	1831	1683	1533
14	2352	2286	2075	1864	1711	1555
15	2396	2330	2113	1897	1739	1577
16	2440	2374	2151	1930	1767	1599
17	2484	2418	2189	1963	1795	1621
18	2528	2462	2227	1996	1823	1643

3. ab 1. Jänner 1962

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
	Schilling					
1	1715	1660	1511	1368	1303	1242
2	1760	1705	1549	1401	1331	1264
3	1805	1750	1587	1434	1359	1286
4	1850	1795	1625	1467	1387	1308
5	1895	1840	1663	1500	1415	1330
6	2015	1955	1791	1619	1504	1394
7	2060	2000	1829	1652	1532	1416
8	2105	2045	1867	1685	1560	1438
9	2150	2090	1905	1718	1588	1460
10	2195	2135	1943	1751	1616	1482
11	2240	2180	1981	1784	1644	1504
12	2285	2225	2019	1817	1672	1526
13	2330	2270	2057	1850	1700	1548
14	2375	2315	2095	1883	1728	1570
15	2420	2360	2133	1916	1756	1592
16	2465	2405	2171	1949	1784	1614
17	2510	2450	2209	1982	1812	1636
18	2555	2495	2247	2015	1840	1658

5. § 63 hat zu lauten:

„(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

- a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;
- b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt eineinhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;
- c) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;
- d) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;
- e) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er nach amtsärztlichem Gutachten seit einem halben Jahre dienstunfähig ist, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich jedoch voraussehen läßt.

(3) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt, von dem im Abs. 1 lit. e genannten Fall abgesehen, durch den Gemeinderat.

(4) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Anstellungsgemeinde Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses, bei Versetzung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in entsprechend gemindertem Ausmaß. Die betreffenden Bezüge sind aber vom Pensionsfonds der Gemeinden zu leisten, wenn die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand gemäß Abs. 1 lit. c erfolgt.“

6. § 69 hat zu lauten:

„§ 69.

#### Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen, die der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen.

(2) 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.“

7. § 75 hat zu entfallen.

#### Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmung des Art. I Z. 7 mit 31. August 1960;

2. alle übrigen Bestimmungen des Art. I mit 1. Jänner 1961.

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;  
Anderung des Geschäftsplanes.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 77.)  
(11-333 Ha 1/7-1962.)

**104.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Wurm, Ileschitz, Gruber und Genossen vom 3. Mai 1961, betreffend Schritte beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), wird zur Kenntnis genommen.

Kraftanschlußwerte bei Verrechnung  
nach dem Landwirtschaftstarif.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 79.)  
(PB-533 E 2/17-1962.)

**105.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Hegenbarth, Neumann und Pabst, betreffend die Neuregelung der Kraftanschlußwerte bei Verrechnung nach dem Landwirtschaftstarif, wird zur Kenntnis genommen.

Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-  
Novelle 1962. (Ldtg.-Blge. Nr. 20.)  
(6a-368 Di 8/67-1962.)

**106.**

**Gesetz vom ....., mit dem das Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1955 abgeändert und ergänzt wird (Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 1962).**

In Ausführung des § 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), hat der Steiermärkische Landtag beschlossen:

## Artikel I.

Das Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) provisorische Besetzung freier Lehrstellen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates;“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über alle in den vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht angeführten Personalmaßnahmen entscheidet

nach Anhörung des Landesschulrates die Landesregierung.“

3. § 17 hat zu lauten:

„Die gemäß diesem Gesetz für die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen zu bestellenden Lehrervertreter (Ersatzvertreter) werden bis zu ihrer Bestellung auf Grund einer nach den Bestimmungen der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Jänner 1956, LGBl. Nr. 7, über die Wahl der Vertreter der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in die Disziplinär- und Qualifikationskommissionen durchgeführten Wahl von den nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1949, Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 165, errichteten Bezirkskommissionen und von der Landeskommission für Lehrangelegenheiten entsendet. Hievon ausgenommen sind die nach § 8 Abs. 4 lit. e und § 9 Abs. 4 lit. c zu bestellenden Lehrervertreter (LGBl. Nr. 47/1954, Artikel I Z. 5).“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Säuglingspflegeschule des Landes  
Steiermark; Aufhebung der Aufnahme-  
beschränkung.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 64.)  
(12-205 Sa 33/10-1962.)

**107.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, wonach die Zahl der jährlich in die Kinderkrankenpflegeschule des Landes Steiermark am Landeskrankenhaus in Graz aufzunehmenden Schülerinnen mit Beginn des Schuljahres 1961/1962 mit 45 festgesetzt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Fahrpreiserhöhung der Steierm.

Landesbahnen für die Fahrschüler der  
Mittelschule in Gleisdorf.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 107.)  
(3-331 G 19/4-1962.)

**108.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heribert Pözl, Ferdinand Berger, Alois Lafer, Franz Koller, Gottfried Brandl und Karl Prenner, betreffend Fahrpreiserhöhung der Steiermärkischen Landesbahnen für die Fahrschüler der Mittelschule in Gleisdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Radkersburg, außerplanmäßige Ausgabe  
für Fertigstellungsarbeiten am wieder-  
aufgebauten Wohnhaus Hauptplatz 32.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 130.)  
(10-34 Ra 5/47-1962.)

**109.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Rechnungsjahr 1961 in der Höhe von 23.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wiederaufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32, bei Post 03,12 des a.o. Landesvoranschlages sowie deren Bedeckung durch Entnahme eines gleich hohen Betrages aus der Investitionsrücklage wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbetrieb Silberberg;  
außerplanmäßige Ausgabe für den  
Ankauf eines Ferguson-Traktors.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 134.)  
(8-564 Si 1/500-1962.)

**110.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung und Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 82.000 S für den Ankauf eines Ferguson-Traktors für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbetrieb Kirchberg a. Walde;  
überplanmäßige Ausgabe.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 136.)  
(8-564 Ki 4/62-1962.)

**111.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung und Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 20.500 S für den Landwirtschaftsbetrieb Kirchberg am Walde wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fritsch Fred, Dr., Erhöhung der Ehrenrente.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 138.)  
(1-82/I Fi 4/3-1962.)

**112.**

Die Ehrenrente des Schriftstellers Dr. Fred Fritsch von monatlich 930 S wird ab 1. Juli 1961 auf monatlich 1130 S einschließlich Wohnungsbeihilfe erhöht.

Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof;  
überplanmäßige Ausgabe für den  
Ankauf von Gelbvieh.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 139.)  
(8-564 Ga 2/183-1962.)

**113.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung und Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 18.500 S für den Ankauf von Gelbvieh für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesberufsschulen; überplanmäßige Ausgaben für die Unterbringung von Lehrlingen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 140.)  
(4-313 V 8/2-1962.)

**114.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung und Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000 S für die Unterbringung von Lehrlingen in Landesberufsschulen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Krenngasse 35, Graz;  
Liegenschaftsverkauf.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 141.)  
(10-34 Ke 3/13-1962.)

**115.**

Der Verkauf eines an der Nordseite der landeseigenen Liegenschaft Graz, Krenngasse 35, EZ. 823, KG. Graz II - St. Leonhard, noch abzuteilenden und in der Natur zu vermessenden Grundstreifens von rund 300 m<sup>2</sup> an die Ehegatten Professor Dipl. Ing. Egon Niedermayr und Wilma Niedermayr, Graz, Herrandgasse 30, zum Preise von 30.000 S, und der Verkauf der Restliegenschaft EZ. 823, KG. Graz II - St. Leonhard, im Ausmaße von rund 1200 m<sup>2</sup> an die Österreichische Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Produktivität“, Gemeinnützige reg. Genossenschaft m. b. H., Graz, Mandellstraße 4, zum Preise von 127.500 S zur Errichtung von 12 Eigentumswohnungen für Landesbedienstete wird genehmigt. Der Verkauf an die letztgenannte Genossenschaft wird an die folgenden Bedingungen geknüpft:

Bei der Auswahl der Bewerber um die zu schaffenden Eigentumswohnungen ist das Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung zu pflegen. Außerdem behält sich das Land das Recht vor, Eigentumswohnungen auch selbst zu erwerben, soweit unter den Landesbediensteten Interessenten nicht vorhanden sind.

Pfeifer Anny; Abschreibung eines Vorschußrestes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 143.)  
(1-82 Pe 38/5-1962.)

**116.**

Der auf dem Bezugsblatt der Anny Pfeifer nach dem Tode ihres Gatten, des Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, noch aushaftende Vorschußrest von 6.346,20 S ist abzuschreiben. Die Steiermärkische Landesbuchhaltung wird beauftragt, die Rückstandsberichtigung zu Lasten der Voranschlagspost 09,092 durchzuführen.

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld;  
Grunderwerb zur Errichtung eines Amtsgebäudes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 144.)  
(10-24 Ki 5/8-1962.)

**117.**

Der Ankauf einer von der Wiesenparzelle Nr. 173/1, EZ. 587, KG. Knittelfeld, am Städtischen Viehmarktplatz abzuteilenden, rund 3000 m<sup>2</sup> großen Grundfläche von der Stadtgemeinde Knittelfeld um den Betrag von 250.000 S, wobei das Land Steiermark der Stadtgemeinde Knittelfeld an Zahlungs Statt seine auf der Liegenschaft EZ. 476, KG. Knittelfeld, pfandrechlich sichergestellte Forderung an rückständigen Verpflegungsgebühren gegen einen seit 1946 als unheilbar im Pflegeheim für Geistesranke in Schwanberg untergebrachten Pflegling in dem Zeitpunkt abzutreten hat, in dem die Forderung des Landes an Verpflegungsgebührenrückstand die Höhe des Kaufschillings erreicht hat, wird genehmigt.

Keuc Gisela; Weitergewährung der a.o. Zulage zur Witwenpension. (Ldtg.-Einl.-Zl. 146.) (1-82 Ke 16/7-1962.)

**118.**

An die Witwe nach dem am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretär Josef Keuc, Gisela Keuc, ist die mit Beschluß vom 9. Juli 1957, Nr. 28, zuerkannte außerordentliche Zulage zur Witwenpension, auch für die Dauer des Zeitraumes, in dem diese nur deshalb keine Kinderzulage für ihren Sohn Peter bezieht, weil dieser den Präsenzdienst leistet, flüssigzustellen.

Pflegegebührenersätze an Landeskrankenanstalten durch Sozialversicherungsträger. (Ldtg.-Einl.-Zl. 127.) (12-184 Ve 1/334-1962.)

**119.**

Der Landtagsbeschluß Nr. 403 vom 5. Dezember 1956, mit welchem die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wurde, in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen über die an die Landeskrankenanstalten zu leistenden Pflegegebührenersätze keinesfalls Ansätze zu vereinbaren, die um mehr als 10% unter den jeweiligen allgemeinen Pflegegebühren liegen, wird aufgehoben.

Gesetz über Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentl. Dienst des Landes Steiermark u. der steirischen Gemeinden. (Ldtg.-Blge. Nr. 23.) (1-66 Be 3/18-1962.)

**120.**

**Gesetz vom ..... über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden.**

die am Tage der Maßregelung in Geltung waren zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung andauert hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

bei einer Minderung des Einkommens

Artikel I.

Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, ist auf Grund des Artikels III. des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, auf die Landesbediensteten und Gemeindebediensteten in folgender Fassung anzuwenden:

in der Dienstklasse	bis 33%	über 33 bis 50%	über 50 bis 66%	über 66 bis 80%	über 80%
X bis VI/6	17.—	23.—	34.—	45.—	68.—
VI/7 bis IV/5	26.—	34.—	51.—	68.—	102.—
IV/6 bis I	34.—	45.—	68.—	91.—	136.—

S c h i l l i n g

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemäßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemäßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegehälter, Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen, die dem Gemäßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften,

Bei der Berechnung der Einkommensminderung haben Einkommensteile, die dem gemäßregelten Beamten im Hinblick auf ein nach dem 13. März 1938 beziehungsweise nach einer früher eingetretenen Maßregelung hinzugekommenes Familienmitglied nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind, außer Betracht zu bleiben. Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Bemessung des Ruhegenusses des Gemäßregelten die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele

volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 48 Monate, und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 48 Monate gewährt."

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt ein Zuschlag im Ausmaß von 500 v. H. des jeweils in Betracht kommenden Entschädigungsbetrages."

4. § 4 Abs. 4 hat zu entfallen.

#### Artikel II.

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I. gebührenden und den nach dem Beamtenentschädigungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 ausgezahlten Entschädigungsbeträgen ist mit Bescheid zuzuerkennen.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmung des Beamtenentschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. I. eine Entschädigung gewährt werden, so ist über die Gewährung der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 sind auf Antrag des zu Entschädigenden unter Anwendung

der Verfahrensbestimmungen des § 9 des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen. Der Anspruch auf Zuerkennung des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entscheidung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) Anträge der Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes auf Verfügungen im Sinne des Abs. 3 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen; über diese Anträge entscheidet die Landesregierung. Über Anträge der Gemeindebediensteten entscheidet der Gemeinderat jener Gemeinde, bei welcher der Bedienstete im Zeitpunkt der Maßregelung beschäftigt war.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszuführen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Leistungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag in Kraft, an dem das Bundesgesetz vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, in Kraft tritt.

Wohnbauförderungsgesetz 1954;  
überplanmäßige Ausgabe für die  
Gewährung von Darlehen.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 131.)  
(10-21 A 7/133-1962.)

#### 121.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 8,462.425'50 S unter der Post 621,851 „Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954“ sowie deren Bedeckung durch Heranziehung von Mehreinnahmen in Höhe von 5,641.617 S bei der Post 621,751 „Beitrag des Bundes gemäß § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954“ und von 2,820.808'50 S bei der Post 942,514 „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Umsatzsteuer“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1961;  
überplanmäßige Zuführungen u. Ausgaben.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 137.)  
(10-21 V 62/49-1962.)

**122.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Bedeckung der nachfolgend angeführten Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages 1961 durch überplanmäßige Zuführungen über die Post 95,88 aus dem ordentlichen Haushalt in der Gesamthöhe von 11,685.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt:

02,13	Neubau einer Kraftfahrzeug-Prüfstelle . . . . .	100.000
03,18	Amtsgebäude BH. Fürstenfeld, Neubau . . . . .	400.000
23,10	Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Landesberufsschulen	3,000.000
24,10	Beiträge an private Krankenpflegeschülerinneninternate . . .	100.000
28,10	Schülerheim Schießstattgasse, Erweiterung des Schülerheimes durch Verbauung der Baulücke	800.000
28,11	Schülerheim Schießstattgasse, Einrichtung . . . . .	800.000
33,12	Volksbildungsheim Maria Lankowitz, Errichtung einer Landwirtschaftsschule für Mädchen . . . .	600.000
36,11	Landesarchiv, Anschaffung der Regale . . . . .	490.000
52,17	Beiträge an Privatkrankenanstalten . . . . .	300.000
52,34	LKH. Hartberg, Erweiterungsbau	20.000
52,35	LKH. Mürzzuschlag, Erweiterungsbau . . . . .	150.000
52,47	Hörgas-Enzenbach, Umbau des Kesselhauses . . . . .	150.000
73,10	Güter- und Almwege, Landesbeiträge . . . . .	1,000.000
74,13	LWSch. Hatzendorf, Umbau des Internatsgebäudes . . . . .	80.000
74,14	LWSch. Grottenhof-Hafendorf, Zubau . . . . .	750.000
74,16	LWSch. Hatzendorf, Einrichtung	500.000
74,17	LWSch. Grottenhof-Hafendorf, Einrichtung . . . . .	645.000
74,18	LWSch. Haidegg, Neubau eines Schul- und Internatsgebäudes .	100.000
74,19	Lds.-Obst- und Weinbauschule Silberberg, Ausbau des Mitteltraktes beim alten Schulgebäude für Wohnungen . . . . .	550.000
78,10	Beitrag zur Errichtung eines Studienreaktors . . . . .	500.000
86,13	LWBetr. Grabnerhof, Bau eines Stalles beim Tonnergehöft . . . .	500.000
86,14	LWBetr. Grottenhof-Hardt, Bau eines Landarbeiterwohnhauses . .	130.000
92,15	Personalhausbauten Graz, Obere Bahnstraße . . . . .	20.000
	zusammen: <u>11,685.000</u>	

2. Die Bedeckung der bei der Post 95,88 des ordentlichen Voranschlages „Zuführungen“ entstan-

denen überplanmäßigen Ausgaben von 11,685.000 S durch Bindung von bereits erzielten Mehreinnahmen beim Unterabschnitt 942 „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

3. Durch die überplanmäßige Zuführung von 11,685.000 S werden planmäßige außerordentliche Ausgaben in der Höhe von 9,055.000 S und die folgenden überplanmäßigen Ausgaben des außerordentlichen Landesvoranschlages im Gesamtbetrage von 2,630.000 S bedeckt:

28,10	Schülerheim Schießstattgasse, Erweiterung des Schülerheimes durch Verbauung der Baulücke . . . . .	800.000
52,34	LKH. Hartberg, Erweiterungsbau	20.000
52,35	LKH. Mürzzuschlag, Erweiterungsbau . . . . .	150.000
52,47	Hörgas-Enzenbach, Umbau des Kesselhauses . . . . .	150.000
74,13	LWSch. Hatzendorf, Umbau des Internatsgebäudes . . . . .	80.000
74,14	LWSch. Grottenhof-Hafendorf, Zubau . . . . .	750.000
74,19	Lds.-Obst- und Weinbauschule Silberberg, Ausbau des Mitteltraktes beim alten Schulgebäude für Wohnungen . . . . .	50.000
86,13	LWBetr. Grabnerhof, Bau eines Stalles beim Tonnergehöft . . . . .	500.000
86,14	LWBetr. Grottenhof-Hardt, Bau eines Landarbeiterwohnhauses . . .	130.000
	zusammen: <u>2,630.000</u>	

Diese überplanmäßigen außerordentlichen Ausgaben und ihre Bedeckung werden genehmigt.

## 12. Sitzung am 11. Mai 1962.

(Beschlüsse Nr. 123 bis 127.)

Landes-Hypothekenanstalt;  
Gebahrung 1960.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 129.)  
(10-29 R 1/80-1962.)

### 123.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebahrung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1960 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Stallverbesserungen in den  
Notstandsgebieten des  
südoststeirischen Flach-  
und Hügellandes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 149.)  
(8-240 Fo 2/172-1962.)

### 124.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung eines außerplanmäßigen Erfordernisses von 116.159 S für die durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark durchzuführenden Stallverbesserungen in den Notstandsgebieten des südoststeirischen Flach- und Hügellandes durch die außerplanmäßige Einnahme von 116.159 S bei der VP. 731,71 (Rückersatz nicht-verwendeter Förderungsbeiträge der Landwirtschaftskammer) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Personalaufwand 1961;  
Bedeckung des  
Mehraufwandes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 151.)  
(1-66/I Ha 1/192-1962.)

### 125.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung des Mehraufwandes von 8.932.587,63 S bei den Personalerfordernissen 1961 durch Bindung von bereits erzielten Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Voranschlagsabschnitt 942, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

1. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-  
Novelle 1962.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 27.)  
(8-250 L 5/260-1962.)

## 126.

**Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (1. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1962).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, und der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

## Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen

Landarbeitsordnungs-Novellen 1958, 1960 und 1961, LGBl. Nr. 83/1958, LGBl. Nr. 55/1961 und LGBl. Nr. 37/1962, wird abgeändert wie folgt:

§ 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Freiwillige Waffenübungen;  
Fortzahlung der Dienstbezüge.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 26.)  
(1-66/I We 1/84-1962.)

## 127.

**Gesetz vom ..... über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

**Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge.**

(1) Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Steiermark oder zu einer Gemeinde des Landes Steiermark stehen, sowie Vertragsbediensteten des Landes Steiermark oder einer Gemeinde des Landes Steiermark, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, steht für die Dauer der Ableistung einer freiwilligen Waffenübung im Sinne des § 28 Abs. 6, 3. Satz oder des § 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 310, ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren (Dienstbezüge) nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 4 zu. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt ein-

schließlich der Ergänzungszulagen, der Familienzulagen, der Dienstzulagen, der Ergänzungszuschläge und der laufenden Teuerungszuschläge; die Überstundenentlohnung gilt bei Vertragsbediensteten als Nebengebühr im Sinne des Abs. 1.

(3) Soweit es sich nicht um pauschalierte Mehrleistungsvergütungen oder Sonderzahlungen handelt, ist der Berechnung der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren das durchschnittliche Ausmaß dieser Teile der Nebengebühren während der letzten 3 Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung zugrunde zu legen.

(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 150 S übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 150 S je Tag entspricht.

## § 2.

**Übergenuß.**

Ergibt sich nach den Bestimmungen des § 1 eine Verminderung der bisherigen Dienstbezüge, so sind bereits ausgezahlte nicht gebührende Dienstbezüge im Wege der Aufrechnung hereinzubringen.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

### 13. Sitzung am 13. Juni 1962.

(Beschlüsse Nr. 128 bis 138.)

Sonderbauprogramm  
für Wohnungen.  
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 38.)  
(WS-506 So 4/7-1962.)

#### 128.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bamm, Gruber, Fellingner, Vinzenz Lackner und Genossen, betreffend die Durchführung eines Sonderbauprogramms für Wohnungen in der Stadt Graz und in den von der Wohnungsnot am stärksten betroffenen Industriegemeinden der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltengesetz;  
Novellierung.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 155.)  
(12-193 So 3/82-1962.)

#### 129.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Aufforderung heranzutreten, dem Nationalrat eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 27/1958, mit dem Inhalte vorzuschlagen, daß in den §§ 57 ff. des zitierten Gesetzes

1. der Zweckzuschuß des Bundes auch auf die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke ausgedehnt und

2. der Zweckzuschuß des Bundes für alle öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Heilstätten auf das vor dem Jahre 1938 bestandene Ausmaß (§ 49 des seinerzeitigen Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 327, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Februar 1923, BGBl. Nr. 72) erhöht wird.

Kaufmännische und gewerbliche  
Berufsschulen, land- und  
forstwirtschaftliche Fachschulen;  
Zuschüsse zum Personalaufwand.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 161.)  
(10-24 Be 1/61-1962.)

#### 130.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Rechnungsjahr 1961 bei den Posten 231,751 und 742,751 über insgesamt 393.900 S zur Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand der allgemeinen, kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen gemäß § 13 Abs. 2 des FAG. 1959, BGBl. Nr. 97, sowie die Bedeckung eines Teilbetrages von 128.500 S durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post 745,751 und der restlichen 265.400 S durch Bindung bereits erzielter Mehreinnahmen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Unterabschnitt 942) wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Glauninger Cäcilia; ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 162.)  
(1-82/I Ga 3/2-1962.)

**131.**

Der geschiedenen Witwe nach dem am 7. Mai 1953 verstorbenen definitiven Anstaltsschmied Franz Glauninger, Cäcilia Glauninger, wird gegen jederzeitigen Widerruf und auf die Dauer der Wittenschaft mit Wirksamkeit ab 1. März 1962 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von 200 S bewilligt.

Vogrinc Maria; Erhöhung des ao. Versorgungsgenusses.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 163.)  
(1-82/I V 3/3-1962.)

**132.**

Der außerordentliche Versorgungsgenuß der Amtswartswitwe Maria Vogrinc wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1962 von derzeit 500 S auf 700 S monatlich erhöht.

Bruggraber Peter; ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 164.)  
(1-82/I Bu 4/2-1962.)

**133.**

Dem ehemaligen Aufseher des Geburtshauses Peter Roseggers, Peter Bruggraber, wird in Berücksichtigung seiner fast 24jährigen Dienstleistung mit Wirksamkeit ab 1. September 1961 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 200 S netto monatlich bewilligt.

Jagdkartenabgabe.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 31.)  
(10-26 Ja 1/10-1962.)

**134.**

**Gesetz vom ..... über die Festsetzung 4. Jagdgastkarten  
der Jagdkartenabgabe.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für die Ausstellung der Jagdkarten ist eine Abgabe zu entrichten. Diese beträgt für

- 1. Jagdkarten mit der Gültigkeit für einen politischen Bezirk je Karte
  - a) wenn der Bewerber nachweist, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt . . . . . 45 S
  - b) ansonst . . . . . 250 S
- 2. Jagdkarten mit der Gültigkeit für das gesamte Land
  - a) wenn der Bewerber nachweist, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt . . . . . 100 S
  - b) ansonst . . . . . 500 S
- 3. Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal . . . . . 20 S

- a) die für Personen gelöst werden, die nachweisen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen . . . . . 150 S
- b) ansonst . . . . . 300 S

§ 2.

Zur Abgabekontrolle hat der Jagdberechtigte über die gelösten und ausgegebenen Jagdgastkarten einen Vormerk zu führen. Dieser hat die Anzahl und das Datum der gelösten Jagdgastkarten und den Namen, die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Jagdgastes sowie die Daten des hiefür erbrachten Nachweises zu enthalten.

§ 3.

Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

§ 4.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Festsetzung der Jagdkartengebühren vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 11, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1948, LGBl. Nr. 6/1949 und LGBl. Nr. 21/1958, außer Wirksamkeit.

Rechnungsabschluß 1957  
des Landes Steiermark.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 160).  
(10-21 R 4/23-1962.)

### 135.

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1957 wird genehmigt.

2. Der von der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung betrauten Organen des Rechnungshofes für ihre Überprüfungs-tätigkeit und die eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Lackner Vinzenz, LAbg.;  
Anzeige gemäß § 22 des  
Landesverfassungsgesetzes.  
(Ldtg.-Einl.-Zl. 154.)  
(Präs. Nr. Ldtg.  
A 10/23-1962.)

### 136.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Landtagsabgeordneter Vinzenz Lackner als Aufsichtsrat der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft betätigt.

Mutterschutz von Dienst-  
nehmerinnen der stei-  
rischen Gemeinden.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 30.)  
(7-46 Mu 11/27-1962.)

### 137.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den  
Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der stei-  
rischen Gemeinden, auf die das Mutterschutz-  
gesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung fin-  
det, neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1961, LGBl. Nr. 107, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Graz; Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten; Abänderung.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 32.)  
(7-46 Ge 3/39-1962.)

138.

**Gesetz vom ....., mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I.**

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze vom 5. November 1958, LGBl. Nr. 20/1959, vom 19. Februar 1959, LGBl. Nr. 35, vom 1. Dezember 1960, LGBl. Nr. 26/1961, und vom 11. Juli 1961, LGBl. Nr. 103, wird abgeändert wie folgt:

1. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten des aktiven Dienst- und zeitlichen Ruhestandes haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten des aktiven Dienststandes 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes 5 v. H. des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 2); der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen bzw. bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes des dem Ruhegenuß entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

2. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 80 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge.“

3. § 50 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Erreicht das Gesamteinkommen eines Ruhegenußempfängers nicht die im Allgemeinen Sozial-

versicherungsgesetz für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes, so gebührt in sinngemäßer Anwendung der für die Gewährung der Ausgleichszulagen maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung festgesetzten Richtsatz.“

4. § 55 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Erreicht das Gesamteinkommen der Witwe nicht die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes, so gebührt in sinngemäßer Anwendung der für die Gewährung der Ausgleichszulagen maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem für Rentenberechtigte auf Witwenrente festgesetzten Richtsatz.“

5. § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Erziehungsbeitrag ist mit je einem Fünftel der Witwenversorgung zu bemessen. Er beträgt für Kinder, deren Mutter verstorben ist oder nach diesem Gesetz nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, die Hälfte der Witwenversorgung. Erreicht das Gesamteinkommen eines auf den Erziehungsbeitrag anspruchsberechtigten Kindes nicht die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Gewährung der Ausgleichszulage festgesetzte Höhe des Richtsatzes, so gebührt in sinngemäßer Anwendung der für die Gewährung der Ausgleichszulagen maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem für Rentenberechtigte auf Waisenrente festgesetzten Richtsatz.“

6. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I						
in der Verwendungsgruppe						
Gehalts- stufe	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	1715	1660	1511	1368	1303	1242
2	1760	1705	1549	1401	1331	1264
3	1805	1750	1587	1434	1359	1286
4	1850	1795	1625	1467	1387	1308
5	1895	1840	1663	1500	1415	1330
6	2015	1955	1791	1619	1504	1394
7	2060	2000	1829	1652	1532	1416
8	2105	2045	1867	1685	1560	1438
9	2150	2090	1905	1718	1588	1460
10	2195	2135	1943	1751	1616	1482
11	2240	2180	1981	1784	1644	1504
12	2285	2225	2019	1817	1672	1526
13	2330	2270	2057	1850	1700	1548
14	2375	2315	2095	1883	1728	1570
15	2420	2360	2133	1916	1756	1592
16	2465	2405	2171	1949	1784	1614
17	2510	2450	2209	1982	1812	1636
18	2555	2495	2247	2015	1840	1658

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten

des Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1282	1425	1521		
	2	1326	1490	1597		
	3	1370	1555	1673		
	4	1414	1620	1749		
	5	1458	1685	1825		
II	1	1546	1815	1977	1926	
	2	1590	1880	2053	2030	
	3	1634	1945	2129	2134	
	4	1678	2010	2205	2238	
	5	1722	2075	2281		
	6	1766	2140	2357		
III	1	1810	2205	2433	2446	2595
	2	1854	2270	2509	2550	2726
	3	1898	2335	2585	2654	2857
	4	1942	2400	2661	2758	
	5	1986	2465	2737	2862	
	6	2030	2530			
	7	2074	2595			

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2660	3578	4580	5712	7848	11336
2	2813	3731	4754	5908	8284	11990
3	2966	3884	4928	6104	8720	12644
4	3119	4058	5124	6540	9374	13298
5	3272	4232	5320	6976	10028	13952
6	3425	4406	5516	7412	10682	14606
7	3578	4580	5712	7848	11336	
8	3731	4754	5908	8284	11990	
9	3884	4928	6104	8720		

7. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	2600	2540	2285	2048	1868	1680
20	2645	2585	2323	2081	1896	1702

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehalts- stufe	in der Dienst- klasse III		in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	in der Ver- wendungs- gruppe E	D		10	9	7
Schilling						
8	2118	2660	IV	4058		
9	2162	2725	V	5124		
			VI	6540		
			VII	9374		
			VIII		12644	
			IX			15260

Artikel II.

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 3, 4 und 5 mit 10. April 1961,
2. Art. I Z. 1 mit 1. Juni 1961,
3. Art. I Z. 2, 6 und 7 mit 1. Jänner 1962.

(2) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1961 haben § 69 Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I						
Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
1	1620	1560	1440	1300	1225	1150
2	1664	1604	1478	1333	1253	1172
3	1708	1648	1516	1366	1281	1194
4	1752	1692	1554	1399	1309	1216
5	1796	1736	1592	1432	1337	1238
6	2000	1934	1771	1600	1487	1379
7	2044	1978	1809	1633	1515	1401
8	2088	2022	1847	1666	1543	1423
9	2132	2066	1885	1699	1571	1445
10	2176	2110	1923	1732	1599	1467
11	2220	2154	1961	1765	1627	1489
12	2264	2198	1999	1798	1655	1511
13	2308	2242	2037	1831	1683	1533
14	2352	2286	2075	1864	1711	1555
15	2396	2330	2113	1897	1739	1577
16	2440	2374	2151	1930	1767	1599
17	2484	2418	2189	1963	1795	1621
18	2528	2462	2227	1996	1823	1643

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II						
in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1220	1360	1460		
	2	1263	1425	1536		
	3	1306	1490	1612		
	4	1349	1555	1688		
	5	1392	1620	1764		
II	1	1536	1793	1955	1865	
	2	1579	1858	2031	1968	
	3	1622	1923	2107	2071	
	4	1665	1988	2183	2174	
	5	1708	2053	2259	—	
	6	1751	2118	2335	—	
III	1	1794	2183	2411	2425	2500
	2	1837	2248	2487	2528	2630
	3	1880	2313	2563	2631	2760
	4	1923	2378	2639	2734	—
	5	1966	2443	2715	2837	—
	6	2009	2508	—	—	—
	7	2052	2573	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2638	3544	4538	5660	7776	11232
2	2789	3695	4711	5854	8208	11880
3	2940	3846	4884	6048	8640	12528
4	3091	4019	5078	6480	9288	13176
5	3242	4192	5272	6912	9936	13824
6	3393	4365	5466	7344	10584	14472
7	3544	4538	5660	7776	11232	—
8	3695	4711	5854	8208	11880	—
9	3846	4884	6048	8640	—	—

(3) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1961 haben in der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	2572	2506	2265	2029	1851	1665
20	2616	2550	2303	2062	1879	1687

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III			die Gehaltsstufe 10 9 7 Schilling
	in der Verwendungsgruppe E D Schilling	in der Dienstklasse		
8	2095	2638	IV	4019
9	2138	2703	V	5078
			VI	6480
			VII	9288
			VIII	12528
			IX	15120

(4) Die in den Überleitungstabellen der Anlage II zu § 76 für die übergeleiteten Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstpostengruppe IV, vorgesehenen Zulagen werden für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1961 um 8 v. H. und für die Zeit ab 1. Jänner 1962 um 9 v. H. erhöht.

Artikel III.

Vorschüsse, die auf die Neuregelung der Bezüge gewährt wurden, sind auf die gemäß Artikel I bzw. II zustehenden Bezüge anzurechnen.

## 14. Sitzung am 14. Juni 1962.

(Beschlüsse Nr. 139 und 140.)

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1962.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 29.)  
(10-26 Fe 1/18-1962.)

139.

### **Gesetz vom ..... über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz 1962).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

(1) In Steiermark wird eine Fremdenverkehrsabgabe eingehoben. Sie ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

(2) Inwieweit Gemeinden mit besonderen Aufgaben auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs das Recht eingeräumt wird, neben dieser Abgabe eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand im Sinne des § 6 Z. 4 lit. c des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 einzuheben, regelt ein besonderes Gesetz.

#### § 2.

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen Beherbergungsbetrieb oder in einer Privatunterkunft vorübergehend, d. h. ununterbrochen nicht länger als zwei Monate, übernachtet und hierfür ein Entgelt entrichtet. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

#### § 3.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Schüler, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule Unterkunft nehmen (z. B. Schülerkikurse, Schülerausflüge, Lehrkurse) sowie die begleitenden Lehr- und Aufsichtspersonen;
3. Benützer von Jugendherbergen und gleichartige Einrichtungen (Jugenderholungsheime, Ferienlager, unbewirtschaftete Schutzhütten usw.);
4. Benützer von Campingplätzen.

#### § 4.

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt je nach Einstufung der Gemeinden und Orte (Abs. 2) in der Gruppe I 1'50 S und in der Gruppe II 1 S für jede Übernachtung. Für alle Schutzhäuser und

bewirtschaftete Schutzhütten alpiner Vereine beträgt die Fremdenverkehrsabgabe ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde sie gelegen sind, 50 Groschen für jede Übernachtung.

(2) 1. In die Gruppe I sind eingereiht die Gemeinden bzw. Orte: Admont, Aflenz Kurort, Altaussee, Bad Aussee, Bad Gleichenberg, Bruck a. d. Mur, Gams ob Frauenthal, Graz, Gröbming, Grundlsee, Haus, Leoben, Mariazell, Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, Neumarkt in Steiermark, Pichl-Preunegg, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Unterthal, Schladming, Sankt Sebastian, Spital am Semmering, Tauplitz, Gstatterboden (Gemeinde Weng bei Admont), Turracherhöhe (Gemeinde Predlitz) und Wörschach.

2. In die Gruppe II sind eingereiht alle übrigen nicht in die Gruppe I eingereihten Gemeinden und Orte in Steiermark.

(3) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen Betrieben der Inhaber (Gewerbetreibender, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterstandsgeber.

(4) Die Abgabe ist gleichzeitig mit dem Entgelt für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

#### § 5.

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabenbeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.

#### § 6.

(1) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(3) Die Gemeinde hat, wenn Aufschreibungen im Sinne der Bestimmungen des § 5 nicht vorgefunden werden, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln oder auf Grund des Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

#### § 7.

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

(2) Die Einhebungspflichtigen haben den Organen des Landes und der Gemeinden (§ 6) auf Verlangen die der Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren.

(3) Die mit diesen Aufgaben betrauten Organe sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Umstände geheimzuhalten.

#### § 8.

(1) Die Kosten der Kontrolle durch Organe des Landes sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden. Die Kosten werden dem Einhebungspflichtigen mit Bescheid vom Amt der Landesregierung vorgeschrieben.

(2) Der Kostenersatz beträgt 20 v. H. des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 50 S nicht übersteigt.

#### § 9.

Gegen Abgabenbescheide nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 steht die Berufung bzw. Beschwerde an die Landesregierung zu.

#### § 10.

40 v. H. der Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe gebühren der Gemeinde als Anteil an der Abgabe. Die Gemeinden haben daher jeweils bis 15. des Monats 60 v. H. der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgabebeträge an das Land abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil fremdenverkehrsfördernden Zwecken im Gemeindebereich zuzuführen.

#### § 11.

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Fremdenverkehrsabgabe ist dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds (LGBl. Nr. 42/1958) zuzuführen.

#### § 12.

Handlungen und Unterlassungen der abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen, die gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4, § 5 und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes verstoßen, werden mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 8 Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

#### § 13.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verbrauchten Wertmarken kann die Gemeinde von den Einhebungspflichtigen nur in jenem Ausmaß zum Nennwert zurücknehmen, in welchem eine Abgabenüberzahlung durch amtliche Kontrolle festgestellt wird.

(2) Die Gemeinden haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen sowie die allenfalls nachträglich rückverrechneten Wertmarken dem Amt der Landesregierung zurückzusenden, wofür 75 v. H. des übermittelten Markennennwertes gutgeschrieben werden. Das Guthaben ist anlässlich der monatlichen Überweisungen des 60%igen Landesanteiles (§ 10) abzurechnen.

#### § 14.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 36/1954, außer Wirksamkeit.

Kastenreith, Ausbau der mittleren Enns;  
Kraftwerksbauten.  
(Dringl. Anfrage Nr. 14.)  
(3-347 E 23/64-1962.)

### 140.

Der steigende Energiebedarf erfordert den Ausbau von Laufkraftwerken. Spitzenenergie muß durch kalorische Kraftwerke auf Kohlenbasis ausgeglichen werden.

Der Steiermärkische Landtag fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf, im Zusammenwirken mit der Steweag alle jene Maßnahmen zu treffen und Schritte zu unternehmen, die geeignet erscheinen, das Fünfstufenprojekt der Steweag zum Ausbau der mittleren Enns der Verwirklichung dringend näher zu bringen.

Insbesondere sind Vorsprachen beim Landwirtschafts- und Verkehrsministerium notwendig, damit zwischen diesen beiden Ministerien das Einvernehmen hergestellt und im Widerstreitverfahren eine Entscheidung erfolgt.

Weiter muß der dringende Ausbau der Eisen-Bundesstraße und die Belebung des Gebietes der mittleren Enns durch fördernde Maßnahmen im Fremdenverkehr und in der Landwirtschaft erfolgen.

Der Steiermärkische Landtag bekennt sich auch zu einem gemeinsamen Ausbau des Fünfstufenprojektes durch die Steweag, die OKA oder die Ennskraftwerke und zu einer Eigentumsbeteiligung bei anderen Kraftwerksbauten.